This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

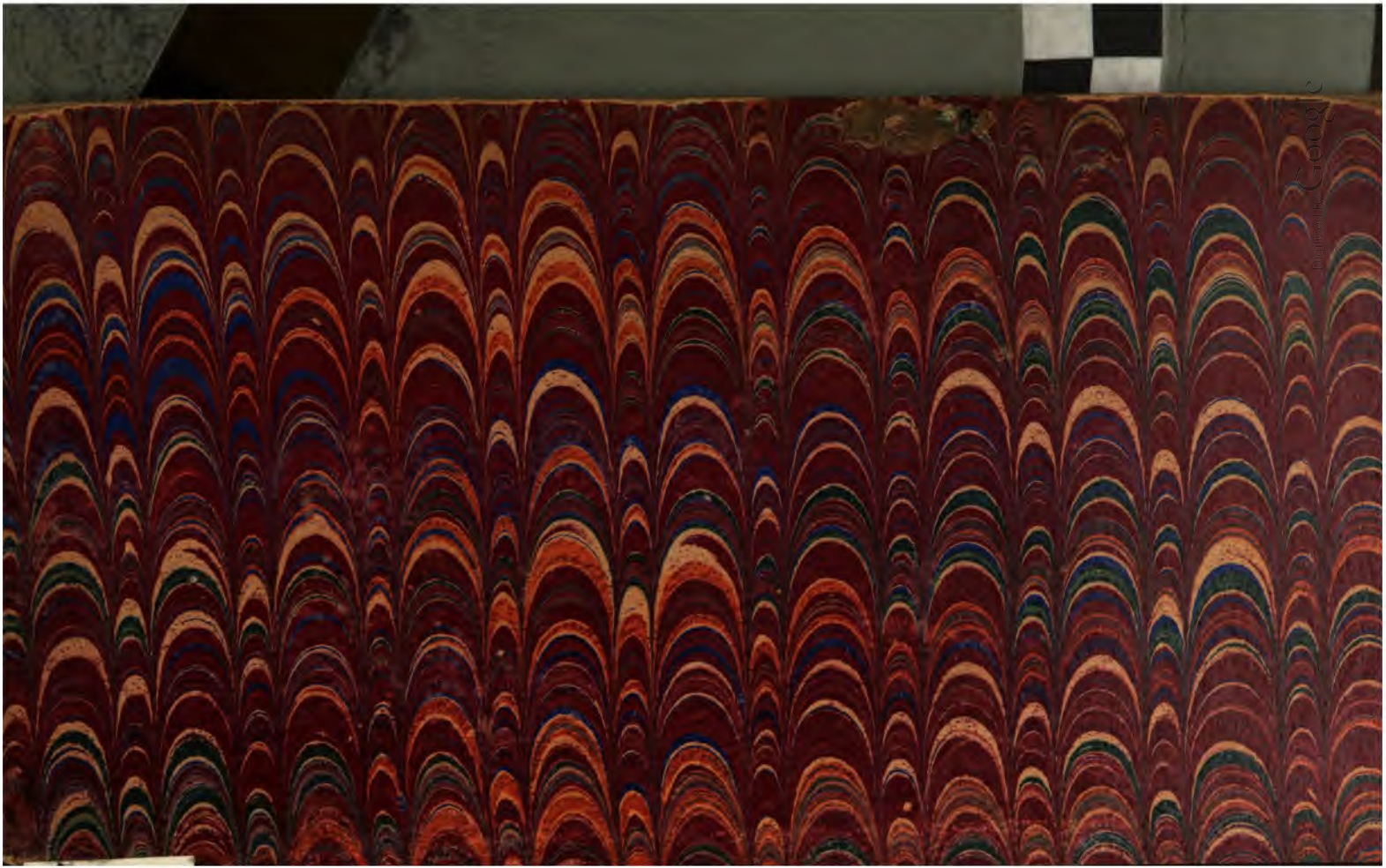

Slav 5430.10

Harvard College Library

FROM

Byexchange.

7 Oct. 1896.

Digitized by Google

Slav 5430.10

Die Polenkriege Konrads II.

und der

Friede von Merseburg.

Habilitationsschrift

der

Philosophischen Fakultät der Grossh. Ludewigs-Universität zu Giessen

zur

Erlangung der venia legendi

vorgelegt von

Dr. J. Dieterich.

GIESSEN 1895.

Grossh. Hess. Hof- und Universitäts-Druckerei Curt von Münchow.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Polenkriege Konrads II.

und der

Friede von Merseburg.

Habilitationsschrift

der

Philosophischen Fakultät der Grossh. Ludewigs-Universität zu Giessen

zur

Erlangung der venia legendi

vorgelegt von

Julius
Dr. J. Dieterich.

GIESSEN 1895.
Grossh. Hess. Hof- und Universitäts-Druckerei Curt von Münchow.

Digitized by Google

Harvard College Library
By Exchange
7 Oct. 1896

Digitized by Google

Die Zuverlässigkeit der Gesta Chuonradi imperatoris des kaiserlichen Kaplans Wipo ist in neuerer Zeit mehrfach in Frage gestellt worden. So hat G. Waitz in seinem Aufsatze „Über Wipos Kapitel 33“ [1]) gegen die Chronologie der slavischen Feldzüge Kaiser Konrads II., wie sie uns von Wipo geboten wird, gewichtige Einrede erhoben. So hat, anderer nicht zu gedenken, zuletzt noch H. Bresslau in seinen „Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Konrad II.“ [2]) an einer Reihe weiterer Stellen einschneidende Kritik geübt. Selbst ein eifriger Lobredner des vielgescholtenen Biographen des ersten Saliers, W. von Giesebrecht [3]), hat nicht umhin gekonnt, in einigen Hauptpunkten Waitz die mangelhafte Zeitrechnung seines Schützlings einzuräumen.

Nun beruht aber ein grosser, wenn nicht der grösste Teil der scharfsinnig und vorsichtig begründeten Einwürfe Bresslaus auf einer durchaus irrigen Auffassung der Beziehungen Wipos zu einigen anderen wichtigen Quellen der frühen Salierzeit [4]). Bresslau geht nämlich vielfach von der Voraussetzung aus, dass die Ann. Sangall. mai. [5]), die Chronik Hermanns des Lahmen von Reichenau [6]), die sogenannte Epitome Sangallensis [7])

---

[1]) Forsch. z. deutschen Gesch. VII, 397 ff. [2]) Z. B. I, 260 ff., II, 481 ff. 484 ff. u. anderwärts. [3]) Gesch. der deutschen Kaiserzeit II[5], 302 ff., 645 ff. [4]) Vergl. Bresslau, „Beiträge z. Kritik deutscher Geschichtsquellen des 11. Jahrhunderts“, Neues Archiv II, 539 ff., allda auch die Litteratur; E. Steindorff, „Über die Annalen, welche Wipo in der Vita Chuonradi benutzte“, Forsch. VII, 559; „Über Wipos Vita Ch. imp. und Gesta Heinr. regis“, Forsch. VI, 472; Jahrbb. Heinrichs III., I, 418 ff.; J. v. Pflugk-Harttung, „Studien zur Gesch. Konrads II.“, Bonn 1876. S. 1 ff. [5]) ed. C. Henking, Mitteil. zur vaterländ. Gesch. XIX, 265 ff. [6]) MG. S. S. V, 67 ff. [7]) Von Bresslau in Chron. Suev. universale umbenannt, S. S. XIII, 61 ff. Sie ist, wie ich, „Die Geschichtschreibung des Klosters Reichenau“ S. 48 ff., nachgewiesen habe, ein Werk Hermanns von Reichenau.

Digitized by Google

und einige minder wichtige Geschichtswerke, die man lange Zeit insgesamt auf Wipos „Thaten Kaiser Konrads“ zurückgeführt hat, den Rang gleichberechtigter Schwesterquellen dieser Biographie einnähmen. Die gemeinschaftliche Vorlage aller, einschliesslich der Gesta, sollen verlorene „schwäbische Reichsannalen“ sein[8]).

Auf Grund dieser Hypothese musste sich Wipo wohl oder übel gefallen lassen, dass man ihn aus den angeblichen Schwesterquellen oder vielmehr aus jener vermeintlichen Vorlage fast Schritt für Schritt ergänzte und berichtigte. Die Ergebnisse der auf dem geschilderten Quellenverhältnisse beruhenden Korrekturen sind am eingehendsten in Bresslaus Jahrbüchern Konrads II. verwertet worden, mit denen wir uns deshalb in der folgenden Untersuchung in erster Linie auseinandersetzen müssen.

Anderen Ortes[9]) glaube ich mit voller Sicherheit die seitherige Auffassung von dem Zusammenhange der wichtigsten Quellenschriften der frühesten salischen Periode als irrig nachgewiesen zu haben. „Schwäbische Reichsannalen“ haben niemals existiert. Die Verwandtschaft der Würzburger Chronik[10]), der Epitome und der Chronik Hermanns des Lahmen wird vermittelt durch ihre in Reichenau entstandene gemeinsame Vorlage, die sich bei näherem Zusehen als nichts Anderes erwies, denn als eine erste Ausarbeitung der Chronik Hermanns selbst, in der neben den in der Ausgabe von G. H. Pertz[11]) und inzwischen anderweit nachgewiesenen Quellen auch verlorene Reichenauer Annalen ausgeschrieben worden sind. Diese Ann. Alam. Aug.[12]) boten aber für die Jahre 1024 bis 1039 im wesentlichen nichts weiter als einen unvollkommenen, zum Teil sehr oberflächlichen Auszug aus Wipos Gesta Chuonradi. Auf sie sind für die eben umschriebene Epoche

[8]) Bresslau hat später den Titel des von ihm hauptsächlich in die Litteratur eingeführten Werkes in „schwäbische Reichschronik“ geändert. [9]) „Die Geschichtschreibung des Klosters Reichenau bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts“ S. 20 ff. [10]) Das Chron. Wirzib. (S. S. VI, 18 ff.) ist keineswegs, wie man bisher annahm, eine Ableitung der Epitome, sondern nimmt den Rang einer mit dieser und Hermanns Chronik gleichberechtigten Schwesterquelle ein; vgl. ebda. S. 5 ff. [11]) S. S. V, 67 ff. [12]) Diesen Namen wird man in anbetracht des Umstandes wählen dürfen, dass sie eine Fortsetzung der verlorenen älteren Reichenauer Redaction der Ann. Alam. bildeten; vgl. den letzten Abschnitt meines oben citierten Buches.

Digitized by Google

ausser Hermanns Chronikentwurf auch noch die grösseren Jahrbücher von Sanctgallen zurückzuleiten. Damit hat der schon so oft und so verschieden gedeutete Zusammenhang der oben aufgezählten Quellen seine natürlichste Erklärung gefunden. Der Hauptwert dieser Feststellung für die darstellende Historie liegt aber darin, dass sich Wipos Buch von den „Thaten Kaiser Konrads", wie der Verfasser auch selbst auf's allerbestimmteste versichert, als durch und durch original erweist, während die angeblichen Schwesterquellen sich mit dem Rang von Ableitungen zweiten Grades aus Wipo begnügen müssen.

Hierdurch ist für die Beurteilung der wichtigsten Schriften zur Geschichte Konrads II. der seit Steindorffs ersten Aufstellungen aufgegebene Gesichtspunkt wiedergewonnen. Man darf künftig die Reichenauer und Sanctgallener Ableitungen der Gesta Chuonradi nur mehr mit der grössten Vorsicht und zwar lediglich dann zur Ergänzung und Richtigstellung Wipos heranziehen, wenn man in ihnen mit voller Gewissheit originale, nicht auf die Gesta zurückgehende Nachrichten nachzuweisen vermag. In allen übrigen Fällen verdienen die unabhängigen Angaben des Zeitgenossen und Hofbeamten Kaiser Konrads [13]) vor denen seiner Nachschreiber den unbedingten Vorzug.

Naturgemäss hebt sich so die seit der scharfen Kritik Steindorffs und Bresslaus gesunkene Wertschätzung Wipos auch in anderer Hinsicht. Die Mehrzahl der gegen seine Glaubwürdigkeit erhobenen Einwände erledigt sich freilich durch die wiedergewonnene bessere Auffassung des Quellenverhältnisses fast von selbst. Anders liegt die Sache bei den Berichtigungen, die man den Gesta Chuonradi auf Grund anderer, von ihnen unabhängiger Quellenzeugnisse hat angedeihen lassen. Da sich aber in den weitaus meisten Fällen der ersten Art der Kaplan Konrads als durchaus gediegener Gewährsmann erwiesen hat, sollte man ihm da nicht auch sonst ungerechtfertigtes Misstrauen entgegengetragen haben? Dass diese Frage, wenigstens was die Polenkriege Konrads und den Frieden von Merseburg anbelangt, unbedingt bejaht werden muss, mögen die folgenden Erörterungen darthun.

---

[13]) Vgl. Wattenbach DGQ[6] II, 11 ff.

Digitized by Google

Die Kapitel 29 und 33 der Gesta, in denen die Slavenkriege des ersten Saliers abgehandelt werden, sind wohl von keinem der neueren Forscher unbeanstandet hingenommen worden, seitdem G. Waitz an Kapitel 33 eine scharfsinnige Kritik geübt hat, die auch für unsere zweite Hauptschrift über die Vorgänge an der Ostgrenze des Reiches, für die Hildesheimer Jahrbücher[14]), nicht ohne schwerwiegende Folgen geblieben ist.

In der That wird man kaum leugnen können, dass eine Vergleichung der Angaben Wipos mit jenen des niedersächsischen Annalisten eine Anzahl anscheinend unlöslicher Widersprüche ergibt. Das Hildesheimer Jahrbuch oder vielmehr seine Vorlage, für die man ebenfalls Hildesheim als Ursprungsort annimmt, ist über die Verhältnisse der Ostmarken ganz ausgezeichnet und in mancher Hinsicht besser und genauer unterrichtet als Wipo. Der pragmatischen Darstellung der Gesta dagegen verdanken wir neben einer Reihe wichtiger Einzelheiten die ursächliche Verknüpfung der Ereignisse, durch die der trockene, unzusammenhängende Bericht des Hildesheimers auf's beste ergänzt wird. Die Zeitbestimmungen der Ann. Hildesh. wiederum sind im grossen und ganzen schärfer und brauchbarer als die der Gesta, wie denn in dieser Hinsicht ein rein annalistisches oder chronikalisches Geschichtswerk der pragmatischen Darstellung einer Biographie, die vielfach auf genauere Zeitangaben ganz verzichtet, naturgemäss überlegen sein muss.

Von den Ann. Hildesh. werden wir deshalb in unserer Untersuchung ausgehen, an ihrer Zuverlässigkeit die der Gesta Chuonradi messen müssen. Lassen sich wirklich die vermeintlichen Widersprüche nicht heben, dann, aber auch nur dann sind wir berechtigt, mit Waitz und Bresslau die Angaben Wipos und der Ann. Hildesh. mit Misstrauen entgegenzunehmen, sie ganz zu verwerfen oder aus den übrigen Quellen zu berichtigen[15]).

---

[14]) S. S. rer. Germ. ed G. Waitz 1878. Über die Chronologie des Tages von Werben, den Waitz gegen die Angabe der Ann. Hildesh. zu 1032 in's folgende Jahr hinabgeschoben hat, werde ich mich an anderer Stelle äussern.
[15]) Ich werde mich im folgenden darauf beschränken, die bereits festgelegten und anderwärts ausführlich behandelten Thatsachen kurz zu registrieren, um desto eingehender die streitigen Punkte zu besprechen.

Digitized by Google

Die Gesta Chuonradi gedenken bereits in ihrem 9. Kapitel der polnischen Angelegenheiten, indem sie den am 17. Juni 1025 erfolgten Tod jenes Herzogs Boleslav von Polen melden, der sich gegen den Willen Konrads kurz vorher die Königswürde angemasst hatte. Es schliesst sich daran die Nachricht von der Nachfolge Herzog Meskos und der durch diesen gewaltthätigen Fürsten unternommenen Verjagung Otto Bezbriems, des zweiten Sohnes Herzog Boleslavs. Die Ann. Hildesh. dagegen kommen zum ersten Male nach langer Pause in ihrem Jahresberichte 1028 auf Polen zu sprechen. Sie schildern uns die furchtbare Verheerung, mit der Herzog Mesko, „der schon seit einigen Jahren die Slaven gegen den Willen der kaiserlichen Majestät als König beherrschte", die an Polen grenzenden Teile Ostsachsens überzog.

1029 richtete Konrad II. einen von Wipo und dem Hildesheimer mit Stillschweigen übergangenen, unglücklichen Feldzug gegen den rebellischen Vasallen[16]). Im Jahre darauf wiederholte Mesko seinen Verwüstungszug in die Ostmarken, von dem uns wiederum weder der Kaplan des Kaisers noch die Ann. Hildesh., wohl aber andere Ableitungen ihrer Vorlage[17]) Ausführliches berichten. Erst im Jahre 1031, so meldet uns das Hildesheimer Jahrbuch, konnte Konrad, der inzwischen wohl durch andere Reichsgeschäfte und den Ungarnkrieg daran gehindert worden war, einen Rachezug gegen den unbotmässigen Lehnsfürsten unternehmen. Diesmal war ihm das Kriegsglück hold. Er überwältigte die Polen und zwang ihren Fürsten zu einem Frieden, in dem er die Lausitz nebst einigen Städten und der gesamten Beute der Vorjahre ausliefern musste[18]).

Einen Monat darauf fiel der seit Jahren in der Verbannung lebende Bruder Meskos, Otto Bezbriem, in Polen ein und verjagte den Usurpator, der nach Böhmen floh[19]). Herzog Otto entsagte

[16]) Vgl. die Quellen bei Bresslau, Jahrbb. I, 276, 4. Da auch der Ann. Saxo und die Ann. Magdeb. über diesen Feldzug berichten, so wird er wohl auch schon in der ihnen mit den Ann. Hildesh. gemeinsamen Vorlage besprochen worden sein. [17]) Ann. Saxo, Ann. Magdeb. a. 1030; vgl. Bresslau a. a. O. S. 289 ff. [18]) Ann. Hildesh. a. 1031. [19]) Ebda. Fractis quibusdam regni insignibus, fügt Otto von Freising VI., 28 (S. S. rer Germ. S. 281) hinzu, der hier auf Hermanns des Lahmen Gesta Chuonradi et Heinrici imperatorum zurückgeht; vgl. „Geschichtsquellen des Klosters Reichenau" S. 97 ff.

Digitized by Google

darauf der Königswürde, die sich sein Vater und Bruder angemasst hatten, lieferte die Krone aus und unterwarf sich bedingungslos dem kaiserlichen Scepter.

An diesem Punkte setzt auch die Darstellung des Kaplans Wipo wieder ein. Am Schlusse seines 9. Kapitels hatte er zwar seinen Lesern eine Schilderung der Übergriffe des aufständischen Polenfürsten und der Treulosigkeit Herzog Ulrichs von Böhmen verheissen [20]), ist aber beiden Versprechungen nur sehr notdürftig in dem jetzt zu untersuchenden Kapitel 29 nachgekommen.

„Nachdem Otto Bezbriem", so ungefähr meldet er, hier sofort in einen scharfen Gegensatz zu den Hildesheimer Jahrbüchern verfallend, „längere Zeit in Russland [21]) das harte Brot der Verbannung gegessen hatte, setzte er sich mit Kaiser Konrad in's Einvernehmen und erwirkte, dass ihm die Deutschen zur Rückkehr in's Vaterland behülflich sein wollten. Ein gemeinsamer Angriff wurde in der Art verabredet, dass der Kaiser im Westen, Otto von Russland her in Polen einfallen sollte. Diesem Angriff nicht gewachsen, entwich Herzog Mesko nach Böhmen und begab sich in den Schutz des damals ebenfalls mit Konrad zerfallenen Böhmenherzogs Ulrich."

Wipo kennt also nur einen einzigen, jenen auf Verabredung gemeinsamen Angriff, während die Ann. Hildesh. zwischen dem Zuge Kaiser Konrads, der mit einem den Deutschen günstigen Frieden schloss, und der bewaffneten Heimkehr Otto Bezbriems, die, erst einen Monat nach dem Einfalle der Deutschen unternommen, die Vertreibung Meskos zur Folge hatte, unterscheiden. Welcher von beiden Quellen hier die grössere Glaubwürdigkeit beizumessen sei, kann im Hinblick auf die in's einzelne gehenden Angaben des Hildesheimer Annalisten niemand zweifelhaft sein. Deshalb

---

[20]) Qualiter vero eiusdem Misiconis protervitatem et cuiusdam Uodalrici, ducis Bohemiae, perfidiam rex Chuonradus postea compesceret, in loco suo dicam.
[21]) in Ruzziam. Man ist lange Zeit zweifelhaft gewesen, ob darunter Russland, Rügen oder auch das bisweilen als Ruzzia — doch wohl nur irrtümlich — bezeichnete Ungarn zu verstehen sei. Der mittelalterliche Sprachgebrauch weist uns zunächst auf Rotrussland hin, das urkundlich oft als Ruzzia bezeichnet wird.

Digitized by Google

haben ihm auch die meisten seitherigen Darstellungen der Geschichte Konrads II. [22]) unbedenklich den Vorzug eingeräumt.

Dies schliesst aber nicht aus, dass der am Hofe lebende kaiserliche Kaplan über die diplomatischen Verhandlungen seines Herrn mit Otto Bezbriem besser unterrichtet war als unser zweiter Gewährsmann. Nur insofern hat er geirrt, als er den bloss geplanten gemeinsamen Angriff [23]) auch wirklich zur Ausführung kommen lässt.

Die Resultate der beiden Feldzüge bringen die Gesta Chuonradi zwar nicht ganz so genau wie die niedersächsische Quelle, aber doch in den grossen Zügen durchaus richtig, ja, sie fügen noch die zwischen Kaiser Konrad und Herzog Ulrich von Böhmen über die Auslieferung Meskos gepflogenen Verhandlungen hinzu, von denen Wipo, der am Hofe lebende, wiederum viel eher Kenntnis haben konnte als der wahrscheinlich in einem Kloster schreibende Annalist. Auf diese Weise ergänzen sich die beiden Quellen auf's beste. Die eine, gleichzeitig aufgezeichnet, ist reich an kostbaren Einzelheiten und genauen Zeitbestimmungen, lässt aber jede Hervorhebung des ursächlichen Zusammenhanges vermissen. Wipos Gesta dagegen drücken sich — es ist dies offenbar eine Folge der erst ein Jahrzehnt später nach dem Gedächtnisse erfolgten Niederschrift — manchmal sehr allgemein und unbestimmt aus, zeigen sich aber besonders gut über die Vorgänge am Hofe und die Grundzüge der kaiserlichen Politik und Diplomatie unterrichtet.

Wir fahren im Vergleichen der Quellen fort. 1032, so erzählt uns unser Hildesheimer Gewährsmann, wird Herzog Otto Bezbriem von den Seinen und nicht ohne Mitschuld seiner Brüder ermordet. Mesko kehrt darauf sofort aus der Verbannung zurück und tritt mit seinem alten Gegner, dem Kaiser, in Friedensverhandlungen ein. Man verabredet, dass sich der Pole zu Merseburg stellt. Am 7. Juli 1032 unterwirft er sich dort auf harte Bedingungen hin der deutschen Herrschaft.

---

[22]) So Bresslau a. a. O. S. 327 ff. [23]) Vgl. Bresslau S. 331.

Digitized by Google

Die Gesta Chuonradi melden uns gleichfalls die Ermordung Herzog Otto Bezbriems und die zu einem dauernden Frieden mit Mesko führenden Verhandlungen. Doch wird eine genauere Feststellung der einzelnen Daten des Berichtes dadurch erschwert, dass Wipo die ganze Vorgeschichte der polnischen Wirren miteinbezogen, für die chronologische Festlegung der einzelnen Ereignisse aber so gut wie nichts gethan hat.

Soviel dürfte jedoch feststehen, dass keine einzige der in Kapitel 29 erzählten Thatsachen einem späteren Jahre angehört als dem im Eingange genannten: 1032 [24]). Für uns kommt es deshalb nur darauf an, festzustellen, welche in das Jahr 1032, welche in die Vorjahre zu verlegen sind. Von den burgundischen Angelegenheiten steht das Erste ausser Frage. Von den slavischen gehört zu 1032 eben so fraglos der Eingang des Abschnittes über den Heerzug in's Slavenland [25]) und der Schluss über den Frieden von Merseburg, auf den in eben diesem Eingange verwiesen wird [26]). Daran müssen wir uns vorerst genügen lassen, da die zur Berechnung der genaueren Zeitfolge heranzuziehenden Ann. Hildesh., unsere Kontrollquelle, selbst nicht unangefochten geblieben sind.

---

[24]) Wipo pflegt, wenn er nicht, wie in unserem und im Kapitel 23 (1028) und 24 (1029), die Ereignisse eines Jahres in je einem Kapitel zusammenfasst, den Jahresanfang mit einem Kapitelanfang, den Jahresschluss mit einem Kapitelschluss zusammenfallen zu lassen; so z. B. 1026 (c. 11, 14); 1027 (c. 15, 22); 1028 (c. 23); 1029 (c. 24); 1030 (c. 25, 28); 1032 (c. 29); 1033 (c. 30, 31); 1038 (c. 37, 38); 1039 (c. 39). Nur selten werden [abgesehen von beiläufigen Verweisungen auf spätere Verhältnisse (c. 21, c. 29) oder von dem Einfügen der Vorgeschichte eines Ereignisses (c. 29, c. 34)] Begebenheiten aus zwei oder mehr Jahren in einem und demselben Kapitel abgehandelt (c. 6, 26, 33, 34, 37). In der Regel werden — eine Konzession Wipos an die herkömmliche annalistische Darstellungsweise — die Jahresanfänge durch Anno Domini (1028, 1030, 1032, 1033, 1034, 1036), Anno dominicae incarnationis (1037, 1038, 1039), Anno incarnationis oder nativitatis Christi (1026, 1027), Anno ab incarnatione Domini (1029) eingeleitet oder wenigstens durch Anno sequenti (1029, 1035) an das vorhergehende Anno Domini angeknüpft. Unser Jahresbericht ist ordnungsgemäss mit Anno Domini 1032 eröffnet; er kommt in demselben Kapitel zum Abschlusse, da schon das folgende Kapitel mit Anno Domini 1033 beginnt. [25]) Imperator cum armis in Sclavonia fuerat. [26]) Quid ibi ageret . . . consequenter dicam.

Digitized by Google

Die Zusammenkunft Kaiser Konrads mit Herzog Ulrich von Böhmen, die uns von dem Hildesheimer Jahrbuchschreiber zu 1032 und im engen Zusammenhange mit dem Frieden von Merseburg erzählt wird, verlegen G. Waitz [27]), W. von Giesebrecht [28]) u. a. im Gegensatz zu den Ann. Hildesh., unserer einzigen Quelle über jenes Ereignis, in das Jahr 1033. H. Bresslau [29]) ist weiter gegangen. Er hat sogar — diesmal auch im Widerspruche zu Wipos Gesta Chuonradi — schon den für die Geschichte der polnischen Wirren so wichtigen Hoftag von Merseburg in's Jahr 1033 hinabgeschoben. Mit den Argumenten Bresslaus haben wir uns zunächst zu befassen.

Der Hildesheimer Annalist hat die Nachricht von dem Werbener Tage und von der Zusammenkunft Konrads mit Ulrich von Böhmen an jene über die Reichsversammlung zu Merseburg durch „et postea" angeknüpft. Das „et postea" soll nach Waitz andeuten, dass das Ereignis hier nicht an der richtigen Stelle eingefügt, vielmehr in einen späteren und zwar den folgenden Jahresbericht zu verweisen sei. Bresslau [30]) macht, allerdings ohne ausdrücklich die gleiche Folgerung daraus zu ziehen, darauf aufmerksam, dass auch der Merseburger Hoftag, auf dem die Einigung mit Mesko erfolgte, an die voraufgehenden diplomatischen Verhandlungen durch ein „et postmodum" angeknüpft und deshalb mit einer zweiten nach Ausweis der Ann. Hildesh. 1033 und zwar ebenfalls zu Merseburg abgehaltenen Tagsatzung zu identifizieren sei.

Schon aus der schriftstellerischen Eigenart des Hildesheimer Jahrbuchschreibers lassen sich schwerwiegende Gründe gegen diese Gleichsetzung herleiten. Im allgemeinen registriert der Annalist trocken und nüchtern die Ereignisse eines Jahres, indem er sie ohne jede Klassifikation und unvermittelt nebeneinanderstellt. In den meisten Fällen, auch in solchen, in denen eine Zusammenfassung der zu einander gehörigen Thatsachen sehr nahe gelegen hätte [31]), müssen wir uns die einzelnen Stücke mühsam

---

[27]) Forsch. VII, 397 ff., s. Anmerkung 14. [28]) Kaiserzeit II, 639. [29]) a. a. O. II, 8 ff., 79 ff., 481 ff. [30]) a. a. O. II, 481. [31]) Z. B. im Jahresberichte 1034. Nachdem im Eingange die Ostern 1034 erfolgte Aussöhnung Ulrichs von Böhmen mit Konrad und die Wiedereinsetzung des ersteren in's Herzogtum erwähnt sind, berichten die Ann. Hildesh. zuerst ziemlich ausführlich über die Ereignisse des Frühjahrs und Frühsommers 1034 —

Digitized by Google

zusammensuchen. Und da sollte der sonst so kurz angebundene in dem Jahresberichte 1032 sich wirklich einmal durch eine herzlich unbeholfene Verknüpfung der Ereignisse verschiedener Jahre der pragmatischen Darstellung genähert haben? Freilich müsste er dann — der Gipfel der Ungeschicklichkeit! — den im 1032 vorweggenommenen Merseburger Hoftag noch einmal zu 1033 erwähnt haben, ohne auch nur mit einer Silbe auf die frühere Erwähnung zurückzuverweisen [32])!

Man wird sich schon aus diesem Grunde des Eindruckes kaum erwehren können, dass der Annalist zwei verschiedene Hoftage zu Merseburg angenommen und damit den Friedensschluss mit Mesko von Polen absichtlich und ausdrücklich auf den ersten, 1032 abgehaltenen verlegt hat. Da auch Wipo den Friedensschluss ausdrücklich ins Jahr 1032 setzt, so müssen es schon schwerwiegende Gründe sein, die uns bestimmen können, gegen das Zeugnis der beiden einzigen Quellen über das Ereignis den Merseburger Tag in's Jahr 1033 zu setzen.

Der erste Einwurf, den Bresslau [33]) gegen die Zeitbestimmungen des Jahresberichtes 1032 der Ann. Hildesh. erhebt, gründet sich auf folgende Erwägungen. Am 6. Juni 1032 urkundet der Kaiser zu Merseburg [34]), am 30. Juni [35]) und 21. August [36]) desselben Jahres zu Magdeburg. Dazwischen soll er, wenn wir den Ann. Hildesh.

über den Tod des Grafen Udo von Hammerstein, den Feldzug Kaiser Konrads gegen Graf Odo von der Champagne, den Bischofswechsel zu Würzburg und Konstanz, den Zusammenstoss der Liutizen und Sachsen vor Werben, den Brand des S. Michaelsklosters zu Hildesheim, den Tod Herzog Meskos von Polen —, um erst ganz am Schlusse des Jahresberichtes wieder auf die böhmischen Angelegenheiten — Herzog Ulrichs erneuten Abfall und Tod — zurückzukommen. Hätte hier nicht, wie z. B. auch bei den Nachrichten von der Verlobung Herzog Ottos von Schweinfurt mit Mathilde von Polen (zu 1035) und von der Auflösung dieses Verlöbnisses (zu 1036) eine logische Verbindung sehr nahe gelegen? [32]) Im Jahresberichte 1036 bringt er im Anschluss an die Verleihung Kärnthens an Herzog Konrad von Worms die Nachricht von der 1035 erfolgten Entsetzung Herzog Adelberos, aber nicht ohne der chronologischen Genauigkeit durch den Zusatz „priori anno" gerecht zu werden. [33]) a. a. O. S. 481. [34]) Stumpf No. 2032. [35]) St. 2033. [36]) St. 2034.

Digitized by Google

folgen, noch einmal und zwar am 7. Juli in Merseburg geweilt haben und dort mit Herzog Mesko von Polen zusammengetroffen sein. „Einen Grund", fährt Bresslau fort[37]), „für dieses anscheinend völlig zwecklose Hin- und Herreisen vermag man in keiner Weise zu entdecken." Vom 26. Juni bis zum 10. Juli 1033[38]) dagegen ist ein ununterbrochener Aufenthalt Konrads in Merseburg urkundlich bezeugt. Am 29. Juni, dem Tage einer grossen Sonnenfinsternis, fand daselbst nach den Ann. Hildesh. zu 1033 eine grosse Reichsversammlung statt[39]). Zu diesen Daten würde die Annahme, „dass hier am 7. Juli — 1033 — der Vergleich mit Mesko geschlossen sei", besser passen als zu den oben wiedergegebenen des Jahres 1032.

Das Zusammentreffen der Monatsdaten kann aber rein zufällig sein. Wie oft haben die deutschen Kaiser in denselben Monaten und Tagen verschiedener Jahre an denselben Orten geweilt! Auch für den Anfang Juni des Jahres 1032 bis tief hinein in den September lässt sich ein Aufenthalt des Kaisers in Sachsens Grenzmarken urkundlich nachweisen. Am 6. Juni weilte er mit der Kaiserin Gisela in Merseburg[40]). Wenn er dort auch am 7. Juli 1032 mit Herzog Mesko von Polen tagte, so kann uns im Grunde doch nur die eine zwischen beiden Daten eingeschobene Reise nach Magdeburg in Verwunderung setzen.

Wir dürfen annehmen, dass die Verhandlungen mit Mesko geraume Zeit in Anspruch nahmen und wohl schon wochenlang sich hingezogen hatten, als sie am 7. Juli zum Abschlusse kamen. Da die polnische Sache den Kaiser nach Osten und speziell nach Merseburg[41]), wo er am 6. Juni weilte, geführt haben mag, so wird das diplomatische Hin und Her mindestens die 4 Wochen

---

[37]) a. a. O. S. 482. [38]) St. 2039—2042. [39]) Ann. Hildesh. a. 1033: Eclipsis solis 3. Kal. Jul., feria 6, natali sancti Petri apostoli, hora diei 6. accidit, imperatore tunc placitum cum primoribus regni tractante in Merseburg civitate. [40]) Vgl. Bresslau a. a. O. II, 6. Die Annahme des Besuches gründet sich freilich nur auf die gefälschte Urkunde St. 2032, die man aber wenigstens teilweise auf eine echte zurückführt. [41]) Hierher sagte man auch die Zusammenkunft mit den Herzögen von Böhmen und Polen an. Bresslau (Jahrb. I, 52) hat daran erinnert, „wie oft Merseburg unter Heinrich II. als Aufenthaltsort gedient hat, wenn es sich um Verhandlungen mit den benachbarten Slavenfürsten handelte". 1002 und 1013 ist Heinrich II. dort mit Boleslav von Polen zusammengetroffen.

Digitized by Google

vom 6. Juni bis 7. Juli ausgefüllt haben[42]). Während der Verhandlungen wird Konrad noch Zeit genug geblieben sein, um seinen Getreuen, den Erzbischof Hunfried, in Magdeburg, das, 85 Kilometer von Merseburg entfernt, zu Pferde bequem in einem Tage zu erreichen war, zu besuchen. Vielleicht hat er mit Hunfried eins der in jene Zeit fallenden hohen Feste gefeiert[43]).

Als er dann nach dem Friedensschlusse im Frühherbste 1032 nach Werben zog, wo wir ihn im September treffen, hat er unterwegs noch einmal in Magdeburg, wo er nahezu sieben Wochen nach dem Merseburger Tage urkundet, Aufenthalt genommen. Den nächsten Zweck dieses durchaus nicht auffälligen Aufenthaltes kennen wir nicht. Magdeburg lag aber an seinem Wege von Merseburg nach Werben.

Es wird in vielen Fällen überhaupt schwer halten, den Wechsel in den Aufenthaltsorten eines mittelalterlichen Kaisers zu begründen. Dazu reichen nur zu oft unsere Quellen nicht aus. Wo kämen wir hin, wenn wir, sei es auch nur vermutungsweise, Massregeln eines Fürsten, die wir uns vielleicht nur infolge der lückenhaften Überlieferung nicht recht erklären können, nun auch als „zwecklos“ bezeichnen wollten? Über die Zeit vom 6. Juni, ja, von Anfang April bis zum 21. August und darüber hinaus bis zum Anfang September 1032 besitzen wir zur Festlegung des kaiserlichen Itinerars an brauchbaren Quellen nur 3 Urkunden mit grundverschiedenem Inhalte, darunter eine gefälschte, und eine kurze Notiz der Ann. Hildesh. Wahrlich, ein zu geringes Material, um darauf Schlüsse über die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit einer Massregel oder einer Reise zu bauen!

Gewichtiger als der eben besprochene ist der Grund, den Bresslau an zweiter Stelle[44]) gegen die Zeitrechnung der Ann. Hildesh. vorgebracht hat. Mit deren Meldung von dem Frieden, den Herzog Mesko von Polen am 7. Juli 1032 mit dem deutschen

---

[42]) Wenn Mesko sich damals auch an der Grenze der Lausitz befand, so hatten seine Boten nach Merseburg mindestens 380—400 Kilometer zurückzulegen. [43]) Johann Baptist, Peter Paul, Mariä Heimsuchung. [44]) S. 482.

Digitized by Google

Kaiser schloss, reimt sich allerdings schlecht die Nachricht mehrerer anderer Quellen, dass Konrad II. um die Zeit, da König Rudolf von Burgund starb, also Anfang September 1032, gegen die Polen zu Felde gelegen habe. Sollte der Kaiser etwa noch einmal nach erfolgtem Friedensschlusse die Waffen gegen den eben erst versöhnten Feind erhoben haben? Auf's bestimmteste widerspricht dem der Bericht Wipos am Ende des 29. Kapitels, in dem er offenbar genau denselben Frieden, dessen Zustandekommen die Ann. Hildesh. zum 7. Juli melden, bespricht, um daran die wichtige Bemerkung zu knüpfen, dass von dieser Zeit an Herzog Mesko sowohl als auch später dessen Sohn Kasimir den deutschen Herrschern unwandelbare Treue gehalten haben [45]).

Es bleibt uns sonach nur eine Wahl: entweder ist der Friede von Merseburg nicht am 7. Juli 1032, sondern erst später, vielleicht, wie Bresslau will, an dem gleichen Tage des folgenden Jahres abgeschlossen worden, oder der Septemberfeldzug Konrads II. gegen Herzog Mesko muss aus den Jahrbüchern des ersten Saliers gestrichen werden.

Bresslau, der erste, der auf diesen bis dahin unbeachteten Feldzug aufmerksam macht, beruft sich für seine Auffassung auf ein doppeltes Quellenzeugnis, das der „gleichzeitigen" Ann. Ratisbon. [46]) und jenes der sogenannten „schwäbischen Reichsannalen", aus denen Wipo [47]), die Ann. Sangall. mai. [48]) und Hermann von Reichenau [49]) ihre ähnlich lautenden Berichte geschöpft haben sollen.

Dass die Ann. Sangall. mai. und Hermanns Chronik zu 1032 einen Polenfeldzug ansetzen, ist nicht zu leugnen. Ganz anders liegt die Sache mit Wipo, dessen Gesta gerade hier besonders genau, zusammenhängend und ausführlich sind. „Während Graf Odo von der Champagne", so ungefähr lautet ihr Bericht, „das Erbe König Rudolfs von Burgund († 6. Sept. 1032), seines Oheims, mit Waffengewalt an sich reissen wollte, weilte Kaiser Konrad II. mit dem Heere [50]) im Slavenlande. Was er da trieb, will ich jetzt

---

[45]) Defuncto Misicone (1034 Mart. 15.), Gazmerus, filius eius, fideliter serviebat huc usque imperatoribus nostris. [46]) S. S. XVII, 584: Imperator in Poloniam. [47]) S. u. [48]) a. 1032: Imperatore per idem tempus Pulanis Sclavis bello insistente. [49]) Chron. a. 1032: Imperatoreque ipsis diebus contra Misiconem, Sclavorum, qui Boloni vocantur, regem, exercitum ductante. [50]) cum armis.

Digitized by Google

im Zusammenhange vermelden[51]): Nach dem Tode Herzog Boleslavs von Polen bemächtigte sich sein Sohn Mesko des Reiches und vertrieb seinen Bruder Otto Bezbriem nach Russland. Im Bunde mit dem Kaiser zurückgekehrt, überwältigte Otto etwas später den Usurpator und nötigte ihn zur Flucht nach Böhmen. Vom Kaiser darauf zum Herzog erhoben, konnte Otto die Früchte seines Sieges nicht lange geniessen. Er wurde von einem seiner eigenen Leute ermordet. Darauf suchte Mesko sich mit allen Mitteln der Gunst der Kaiserin Gisela und der Reichsfürsten zu versichern, um auf diesem Wege die Gnade des Kaisers zurückzugewinnen. Konrad verzieh ihm auch wirklich und machte ihn, nachdem er das Polenreich gedrittelt hatte, zum Teilfürsten; während er die beiden übrigen Teile an andere verlieh. So wurde mit der Machtstellung zugleich der Übermut Meskos gemindert; nach dessen Tod Kasimir, sein Sohn, bis heute den deutschen Kaisern die Treue gehalten hat."

Die Chronologie der in diesem Kapitel gegebenen Geschichte und Vorgeschichte der polnischen Wirren ist folgende: Herzog Boleslav starb am 17. Juli 1025[52]). In dieselbe Zeit etwa wird die Besitznahme Polens durch Mesko und die Vertreibung Otto Bezbriems[53]) fallen. Wie der unanfechtbare Bericht der Ann. Hildesh.[54]) beweist, fällt der Heerzug Konrads II. gegen Herzog Mesko und die Rückkehr Ottos in's Jahr 1031, seine Ermordung in's folgende Jahr[55]). Dass Wipo der Ansicht war, dass der Friedensschluss mit Mesko ebenfalls 1032 erfolgt sei, wurde oben hervorgehoben. Auch die Ann. Hildesh.[56]) setzen ihn ausdrücklich in dieses Jahr.

Fast Schritt für Schritt können wir hier die pragmatische Darstellung Wipos durch die der ebenfalls trefflich beschlagenen Hildesheimer Jahrbücher kontrollieren und ergänzen. Fast Schritt für Schritt stellt sich in den Hauptpunkten die genaueste Übereinstimmung heraus. Wie verhält es sich nun mit dem Polenfeldzuge von 1032? Die Ann. Hildesh., hier gerade besonders aus-

[51]) Quid ibi ageret . . . consequenter dicam. [52]) Gesta Chuonradi c. 9; Cosmas I, 41 (S. S. IX, 64); Ann. Quedlinb. a. 1025, Ann. Corbeienses a. 1025; vgl. Bresslau Jahrbb. I, 98. [53]) Bresslau a. a. O. S. 99 ff. [54]) a. 1031. [55]) Ibid. a. 1032. [56]) a. 1032.

Digitized by Google

führlich und eingehend, wissen von ihm auch nicht das Geringste. „Nach dem Tode Otto Bezbriems", dies etwa ist der Inhalt ihres Berichtes, „kehrte Mesko sofort in sein Reich zurück. Da er aber sah, dass er sein hartes Schicksal durch die masslose Vermessenheit der voraufgehenden Jahre vollauf verdient hatte, ging er in sich, schickte Gesandte an den Kaiser und bat um einen Termin, an dem er sich, um angemessene Genugthuung zu leisten, stellen wollte. Der Kaiser war damit einverstanden und nahm dann am 7. Juli zu Merseburg die Unterwerfung des Polenfürsten entgegen".

Wie man sieht, ist hier lediglich von Friedensverhandlungen, keineswegs von einem kriegerischen Zusammenstosse die Rede. Wie stellt sich Wipo dazu? Auch er weiss von den diplomatischen Verhandlungen [57]) und fügt sogar die willkommene Mitteilung hinzu, dass Mesko sich dabei der Vermittelung der Kaiserin und der Reichsfürsten [58]) und zwar mit Erfolg bediente. Im Kapitel 29 der Gesta wird allerdings in den Worten: „Sed dum Oudo consul haec in Burgundia faceret (Sept. 1032), Chuonradus imperator in Sclavonia cum armis fuerat" anscheinend auf eine kriegerische Unternehmung des Kaisers hingedeutet. Hat sie sich gegen Polen und Mesko gerichtet?

Es ist mehr als wahrscheinlich, dass Konrad II. zur Regelung der polnischen Angelegenheiten nicht bloss mit kleinem Gefolge ausgezogen ist. Wie hätte er sonst seinen Forderungen den

---

[57]) c. 29 am Schlusse: Tunc Misico omnibus modis quaerebat gratiam imperatricis Giselae et reliquorum principum, ut mereretur redire ad gratiam imperatoris. Caesar, misericordia motus, dedit sibi veniam etc. Wo ist da Raum für einen Polenfeldzug Konrads II.? Vgl. Ann. Hildesh. a. 1032: Sed Miseko statim domum rediit; qui cognoscens sibi propter immoderatam sui insolentiam, quam prioribus annis exercuit, omnia, quae perpessus est, merito evenisse, legatos suos ad imperatorem destinavit tempusque semet praesentandi condigneque satisfaciendi postulavit. Et postmodum, imperatore consentiente, Merseburg venit etc. Vor Et postmodum schiebt Bresslau seinen Polenfeldzug ein. Zwischen der Bitte um den Termin und der Gewährung durch den Kaiser soll ein volles Jahr liegen! [58]) Man wird hier wohl weniger mit Bresslau (II, 8) an die lothringischen Verwandten der Frau Meskos, Richeza, als an die meissnischen und wettinischen Vettern des Polenfürsten, in erster Linie an Ekkehard II. und den bei der Teilung berücksichtigten Grafen Dietrich denken müssen.

Digitized by Google

nötigen Nachdruck verleihen können? Selbst wenn ein feindlicher Zusammenstoss mit Mesko nicht in unmittelbarer Aussicht stand, so waren die derzeitigen Verhältnisse in dem von Parteien zerrissenen Polenreiche so unsicher, dass die äusserste Vorsicht geboten war. Die gewaltthätige Kühnheit des Herzogs, der ausserdem höchstwahrscheinlich mit dem unzuverlässigen Herzog Ulrich von Böhmen im Einverständnisse war, hatten die Deutschen mehr als einmal erprobt. Innere Wirren werden es vor allem gewesen sein, die den stolzen Polenfürsten von einem vielleicht schon geplanten oder gar versuchten Angriff auf die deutschen Ostmarken abhielten und zuletzt zu der demütigen Unterwerfung zu Merseburg nötigten. Unter diesen Umständen wird man unserer Auslegung der Worte „cum armis“, selbst wenn man den Polenzug von 1032 verwirft, den Anspruch auf einige Berechtigung nicht aberkennen.

Dass der Kaiser den Heerbann noch Anfang September unter den Fahnen hielt oder zum zweiten Male zusammengerufen hatte, darf man mit ebenso grosser Berechtigung aus der angeführten Stelle der Gesta folgern. Fraglich ist nur, ob sich diese Massregel auch noch im September gegen Polen richtete. Die Thatsache des Aufgebotes wird dem etwa 12 Jahre später schreibenden Wipo noch in der Erinnerung gehaftet haben. Ob ihm aber auch die genaue Zeitfolge damals noch feststand? 1032 wurde Friede mit Mesko geschlossen, Herbst 1032 stand der Kaiser mit dem Heere im Slavenlande. Da lag es doch für Wipo, den pragmatischen Geschichtschreiber, nahe genug, diese beiden Thatsachen mit einander in ursächlichen Zusammenhang zu bringen.

Noch annehmbarer als eine derartige chronologische Verschiebung dünkt mir eine zweite Erklärung. Gegen wen, wenn nicht gegen die Polen, kann sich die Rüstung gerichtet haben? Antwort geben uns die Ann. Hildesh. Als Herzog Ulrich von Böhmen sich im Herbste 1032 unterwarf, stand Kaiser Konrad in Werben, „wo er sich“, um mit den Worten des Hildesheimer Jahrbuchschreibers fortzufahren, „gegen die Liutizen, um Ruhe in seinem Reiche zu stiften, gelagert hatte[59])“. Handelt es sich

[59]) Ubi contra Liutizios pacificandi regni gratia consederat.

Digitized by Google

hier um eine kriegerische Unternehmung gegen die seit Jahren mit den Sachsen hadernden Liutizen? Darauf könnten die Worte „contra Liutizios“ hindeuten, die nicht unbedingt räumlich zu nehmen sind. Nicht nur durch Unterhandlungen, auch mit den Waffen in der Hand konnte der Kaiser Ruhe in seinem Reiche stiften.

Die Worte „contra Liutizios consederat“ lassen aber noch eine zweite Auslegung zu. Bei der Schlichtung des Streites auf dem Gerichtstage zu Werben handelte es sich offenbar nicht um Einzelne, sondern um die Volksgemeinden der Liutizen und der Sachsen. „Collectis copiis de Saxonia“, zieht 1034 Konrad zu einer zweiten Tagsatzung nach Werben. Die Sachsen sind also bewaffnet (cum armis) erschienen, das Gleiche werden wir von den Liutizen annehmen dürfen. Als 1034 der gerichtliche Zweikampf zu gunsten der letzteren entschieden war, wollten sie im Übermute des Sieges über die unterlegenen Sachsen herfallen. Nur des Kaisers Dazwischentreten hinderte sie daran. Fast von selbst ergibt sich daraus, dass beide Parteien bewaffnet waren, und dass der Kaiser deshalb mit bewaffnetem Gefolge erschien, um im Notfalle stark genug zu sein, die widerstrebende Partei mit Gewalt zur Fügung in den Urteilsspruch zu zwingen.

Damit wäre auch ohne die Annahme eines Polen- oder Liutizenfeldzuges eine ausreichende Erklärung des Satzes: „Imperator in Sclavonia cum armis fuerat“ gegeben. Noch mehr! Unsere Vermutung, dass Konrad schon nach Merseburg mit kriegerischem Gefolge zog, würde durch die Thatsache, dass er 1032 und 1034 und, fügen wir hier hinzu, auch 1036 zu den Tagsatzungen in Werben im Geleite des Heerbannes gekommen ist, bestätigt. Die erste Ursache für die im Juni oder Juli erfolgte Ansammlung des Heeres, den Tag von Merseburg, schildert uns Wipo in der zweiten, mit der ersten durch den Satz: „Quid ibi ageret, consequenter dicam“ verknüpften Hälfte des 29. Kapitels. Den Tag zu Werben des Jahres 1032, die Ursache dafür, dass das Heer dann noch im September unter den Waffen stand, übergeht er mit Stillschweigen. Eine kleine, aber doch leicht entschuldbare Ungenauigkeit läge dann darin, dass Wipo nur die Polen, nicht auch die Liutizen nennt, deren Unruhe freilich mit den polnischen Wirren in irgend einer Verbindung gestanden haben mag.

Digitized by Google

Dies führt uns auf einen dritten Erklärungsversuch. Sollte Wipo nicht unter Sclavonia direkt das Liutizenland verstanden haben? Er gebraucht die Bezeichnungen „Sclavi", „Sclavonia" fast ausschliesslich für die Liutizen[60]), nur selten für die Slaven insgesamt und niemals für die Polen. Mit den Worten: „Imperator in Sclavonia cum armis fuerat" könnte er also die Heerreise des Kaisers in's Liutizenland direkt gemeint haben. Zu erklären bliebe dann noch die auffällige Verknüpfung des Satzes mit der darauf folgenden Darstellung der polnischen Wirren durch die irreführenden Worte: „Quid ibi ageret, consequenter dicam". Kann aber der Kaplan Konrads II. nicht ursprünglich im Sinne gehabt haben, den Tag von Werben an die Schilderung der Polensache anzufügen? Kann er nicht durch einen Zufall, vielleicht auch durch die Vergesslichkeit des Alters daran gehindert worden sein? In Werben unterwarf sich Herzog Ulrich von Böhmen: „Qualiter vero", schreibt Wipo[61]) von diesem und seinem Vetter Mesko von Polen, „eiusdem Misiconis protervitatem et cuiusdam Uodalrici, ducis Bohemiae, perfidiam rex Chuonradus postea compesceret, in loco suo dicam". Den Streitfall mit Mesko hat Wipo, wenn auch kurz in Kapitel 29 geschildert. Wo aber ist von der Treulosigkeit Ulrichs, wo von seiner Demütigung die Rede? In Kapitel 29 berührt Wipo allerdings den verräterischen Anschlag Ulrichs gegen den zu ihm geflüchteten Mesko und die Zurückweisung, welche die dem Kaiser angebotene Auslieferung des Flüchtlings erfuhr. Wir können aber kaum mit dieser beiläufigen Notiz die Frage, „qualiter

---

[60]) c. 2: Saxones cum suis adiacentibus Sclavis (vgl. c. 3: barbari, qui Saxoniam attingunt); c. 32: multum enim laboravit Chuonradus in gente Sclavorum; c. 41: Bene coercebat Sclavos, barbaros et omnes pravos. Die beiden Inschriften c. 9: De Bolizlao, duce Sclavorum, und c. 33: Quod rex Heinricus Sclavos subiugavit lasse ich ausser acht, da sie, wie J. May, Forsch. XVIII, 623 ff. (dagegen H. Bresslau, Jahresber. der Geschichtswissenschaft I, 144), nachgewiesen hat, apokryph sind. Es bleiben übrig c. 33: Heinricus rex . . . reipublicae consuluit in Bohemia et in ceteris regionibus Sclavorum und c. 9: Bolizlaus Sclavigena, dux Bolonorum, wo sich die Ausdrücke auf die Slaven insgesamt beziehen. Auch Thietmar, der beste Kenner der ostelbischen Verhältnisse, scheidet scharf zwischen den Sclavi, d. h. den Elbslaven, den Lusizen und Liutizen, und den Poloni, während die Ann. Hildesh. z. B. zu 1031 die Polen Sclavi nennen. [61]) c. 9.

Digitized by Google

cuiusdam Uodalrici, ducis Bohemiae, perfidiam rex Chuonradus postea compesceret", für erledigt halten. Es scheint sich vielmehr in diesem Satze um eine dem Kaiser gegenüber begangene Treulosigkeit, um die Ränke (insidiae), in die Herzog Ulrich sich nach den Ann. Hildesh. zu 1032 im Jahre 1030 verstrickt hat, und um die Demütigung zu handeln, die er wegen seines Verrates 1032 zu Werben erfahren musste[62]). Es ist deshalb durchaus nicht unmöglich, dass Wipo ursprünglich im Sinne hatte, im Anschlusse an den Frieden von Merseburg auch die Pacifizierung der Liutizen und die Demütigung Ulrichs von Böhmen, zu behandeln, und dass er diesem Vorhaben aus irgend einem uns unbekannten Grunde nicht nachgekommen ist.

Mag man nun eine kleine, leicht entschuldbare Verschiebung der Chronologie des Kapitels 29, mag man eine Ungenauigkeit des Ausdrucks oder eine Vergesslichkeit Wipos annehmen: seine Zeitfolge der Ereignisse deckt sich vollkommen mit jener der Ann. Hildesh.[63]) Von einem feindlichen Zusammenstosse zwischen Konrad II. und Mesko, von einem Polenfeldzuge des Jahres 1032 steht weder bei Wipo noch in den Hildesh. auch nur eine Silbe, ja, beide Berichte, die nur von diplomatischen Verhandlungen wissen, widersprechen direkt der Annahme eines solchen.

Gingen Wipos Gesta, wie man seither annahm, zugleich mit den Ann. Sangall. mai. und Hermanns Chronik auf „schwäbische Reichsannalen" zurück, dann müsste schon in dieser gemeinsamen Vorlage von dem Polenzuge Konrads, über den die Sanctgaller und Reichenauer Ableitungen fast gleichlautende Berichte bringen, die Rede gewesen sein. Wipo hätte in diesem Falle entweder

---

[62]) Allerdings ist in c. 33 von dem Siege Heinrichs III. über Herzog Ulrich die Rede: Ubi et Uodalricum, ducem Bohemiae, et reliquos quam plures caesari adversantes strennue subiugavit. In c. 9 handelt es sich aber nicht um einen Sieg Heinrichs III., sondern die Worte: „qualiter rex Chuonradus compesceret" können nur auf eine Thätigkeit Konrads selbst gehen. Kapitel 33 kommt also hier nicht in Betracht. Der Bericht über den Sieg Heinrichs III. ist übrigens aller Wahrscheinlichkeit nach späteres Einschiebsel. [63]) 1032: Ermordung Otto Bezbriems, Rückkehr Meskos, Verhandlungen mit dem Kaiser, Unterwerfung Meskos (zu Merseburg Ann. Hildesh.), Dreiteilung Polens, der Kaiser im Liutizenlande (Anfang September, cum armis nach Wipo; Unterwerfung Herzog Ulrichs von Böhmen nach den Ann. Hildesh.).

Digitized by Google

seine Quelle aus grober Fahrlässigkeit nicht genügend ausgebeutet oder nach besserem Wissen berichtigt. Bei der fast unbedingten Zuverlässigkeit unserer Kontrollquelle, der Ann. Hildesh., bei der Vertrautheit mit den Reichssachen, durch die sich Wipo, der Kaplan Konrads II. sonst auszeichnet, und die wir hier bei ihm viel eher voraussetzen müssen als bei dem Insassen eines schwäbischen Klosters, als den wir uns den verschollenen „schwäbischen Reichsannalisten" vorstellen sollen [64]), wird uns die Wahl zwischen den beiden eben besprochenen Möglichkeiten nicht schwer fallen.

Die Ann. Sangall. mai. und Hermanns des Lahmen Chronik sind aber keineswegs Schwesterquellen, sondern Ableitungen zweiten Grades der Gesta Wipos. Sie gehen auf diese durch die Vermittelung eines zu Reichenau gefertigten, oberflächlichen Auszuges zurück.

Wie ist der Reichenauer Excerptor auf den Polenfeldzug von 1032 verfallen? Die Worte: „Quid ibi ageret, consequenter dicam" in Kapitel 29 der Gesta Wipos rechtfertigten seine Erwartung, dass Wipo im Verlaufe der Erzählung noch einmal auf die in der Wendung: „Imperator in Sclavonia cum armis fuerat" berührte Heerreise des Kaisers zurückkommen würde. Nun bringt Wipo in der That in der zweiten Hälfte des Kapitels einen Bericht über einen Polenfeldzug und zwar ohne jede Zeitbestimmung. Es handelt sich um die bereits oben besprochene gemeinsame Unternehmung Otto Bezbriems und des Kaisers gegen Herzog Mesko im Jahre 1031 [65]). Diesen Feldzug musste ein mit der Chronologie der Slavenkriege nicht besonders vertrauter und anderer Hülfsmittel entbehrender Epitomator fast unvermeidlich mit der wenige Zeilen vorher berührten Heerreise Konrads in's Slavenland in Verbindung bringen und damit in das im Eingange des Kapitels verzeichnete Jahr 1032 setzen. Hat doch selbst noch der vorletzte Herausgeber der Gesta, G. H. Pertz [66]), die im Kapitel 29 beschriebene Polenexpedition dem Juni 1032 zugewiesen! Und wir sollten da ein solches Versehen bei dem mittelalterlichen Chronisten nicht begreiflich finden?

---

[64]) Vgl. Bresslau, Neues Archiv II, 586. [65]) Quod dum imperator facere vellet, decrevit, ut ipse cum copiis ex una parte, ex altera frater Otto Misiconem aggrederentur. Hunc impetum Misico ferre non valens etc. [66]) S. S. XI, 269.

Digitized by Google

Beruht der Bericht der Ann. Sangall. mai. und Hermanns auf einem Missverständnisse, so bleibt daneben immer noch das zweite Quellenzeugnis für den Polenfeldzug des Jahres 1032 bestehen, das der Ann. Ratisbon. Ein wenig vertrauenswürdiges Zeugnis!

Ich weiss nicht auf Grund welcher Beobachtungen Bresslau die Ann. Ratisbon. als eine „gleichzeitige" Quelle bezeichnet hat. Sie sind es sicher nicht. W. Wattenbach, der Herausgeber der Annalen, ist anderer Ansicht[67]). Die Ann. Ratisbon. sind nach ihm erst 1130, fast volle hundert Jahre nach dem Tage von Merseburg, vielleicht gar erst 1141 „zusammengestoppelt" worden. Erst nach 1167, also 135 Jahre nach dem angeblichen Polenfeldzuge von 1032, wurden kurze Notizen, zum Teil aus den schon in der ersten Kompilation benutzten Quellen, am Rande der Handschrift nachgetragen. Zu diesen Zusätzen gehört auch der Jahresbericht 1032: „Imperator in Poloniam". Von einer gleichzeitigen Meldung kann also unter keinen Umständen die Rede sein.

Unser Zutrauen wird nicht eben erhöht, wenn wir merken, wie gleichgültig der Kompilator die Chronologie gehandhabt hat. So wird der zweite Romzug Konrads II. zu 1038 statt zu 1036, sein Tod zu 1042 statt zu 1039 berichtet. Der Kaiser hat 1029 und 1031 Feldzüge nach Polen unternommen. Könnte da mit diesem Jahresberichte nicht eine den erwähnten ähnliche Verschiebung vorgekommen sein?

Dieser Ausweg ist unnötig: Der Polenfeldzug ist zum richtigen Jahre angesetzt! Dafür haben wir in Hermanns des Lahmen Chronik die beste Kontrolle: sie ist, wie schon ein Blick auf den Text lehrt, diesem Teile der Ann. Ratisbon. fast Schritt für Schritt zu Grunde gelegt worden.

So sind die Quellenbelege Bresslaus auf den einzigen Satz in Wipos Gesta Chuonradi imperatoris: „Imperator in Sclavonia cum armis fuerat" zusammengeschrumpft. Dass dieser Satz von den mittelalterlichen Chronisten nur irrtümlich auf einen 1032er Polenfeldzug gedeutet worden ist, wurde oben, wie ich glaube, zur Genüge dargethan. Der Feldzug von 1032 muss also, so lautet das Resultat der Erörterung des zweiten Hauptgrundes

---

[67]) S. S. XVII, 577 ff.; vgl. Wattenbach D. G. Q. II, [5] 381.

Digitized by Google

wieder aus den Jahrbüchern Konrads II. gestrichen werden und kann nicht länger für eine Verlegung des Merseburger Friedens in's Jahr 1033 geltend gemacht werden.

Wir wenden uns dem dritten und letzten Argumente Bresslaus[68]) zu. Im Friedensvertrage von 1032, meldet Wipo, wurde Polen in drei Teile zerschlagen[69]). Den einen erhielt Herzog Mesko zurück, die beiden anderen wurden an andere vergeben. Wer diese beiden „anderen" waren, wusste Wipo nicht. Sonst hätte er uns wohl kaum die Namen verschwiegen[70]). Der Massregel der Zerstückelung Polens wird der Schein der Ungewöhnlichkeit dadurch genommen, dass Konrad II. einige Jahre später mit Böhmen nach dem gleichen Grundsatz: „Divide et impera" verfuhr[71]).

An sich kann also die Richtigkeit der Meldung Wipos nicht in Zweifel gezogen werden. Doch werden wir in unserem Vertrauen zu ihr irre gemacht, wenn wir neben seinen Bericht den der Ann. Hildesh. zu 1032 halten, der nur von einer Zweiteilung Polens weiss! „Quem (sc. Misiconem) imperator clementius, quam ipse opinaretur suscepit eique et eius patrueli, cuidam Thiedrico, regnum, quod ipse solus ante possederat, divisit".

Der Niedersachse hat sich bisher als gut unterrichtet und glaubwürdig erwiesen. Seine Mitteilungen über die Vorgänge an der slavischen Grenze sind für jene Zeiten unbestritten die besten. Doch scheint der Biograph Konrads II. über die diplomatischen Verhandlungen besser unterrichtet gewesen zu sein als er. Einem Mitgliede der kaiserlichen Kanzlei werden die Friedensbedingungen von Merseburg nicht unbekannt geblieben sein. Es fällt darum schwer, uns für eine der beiden Quellen und gegen die andere zu entscheiden. Sehen wir deshalb zu, ob sich nicht eine Vermittlung zwischen den beiden, anscheinend so grundverschiedenen Auffassungen ermöglichen lässt!

---

[68]) Jahrbb. I., 482. [69]) c. 29: Caesar .... divisa provincia Bolanorum in tres partes, Misiconem fecit tetrarcham, reliquas duas duobus aliis commendavit; sic imminuta potestate, minor facta est temeritas. [70]) Das Namensgedächtnis des bejahrten Kaplans scheint auch sonst nicht das beste gewesen zu sein. [71]) Vgl. Bresslau a. a. O. II, 101/102 nach den Ann. Hildesh. a. 1034.

Digitized by Google

1031 hat Mesko seinen ersten Frieden mit Konrad II. geschlossen. Der Pole musste sich, wie wir aus den Ann. Hildesh. [72]) wissen, zur Herausgabe der Landschaft Lusizi und einiger Städte verstehen. Es handelte sich offenbar um die Wiedervereinigung der seit dem Frieden von Bautzen 1018 und schon vorher ihm entfremdeten Lausitz einschliesslich Bautzens und des Milzenerlandes mit dem Reiche [73]). Da Wipo jenen ersten, ephemeren Frieden mit Mesko übergeht, so liegt die Annahme nahe, dass er, sei es aus Versehen, sei es aus Bequemlichkeit, die Bedingungen des ersten, kurzlebigen mit jenem des definitiven Merseburger Friedens von 1032 am Schlusse des 29. Kapitels in einen Satz zusammengedrängt habe. Wir wären dann berechtigt, Lusizi und Milzeni als den einen oder auch als zwei der drei Teile aufzufassen, in die das Polenreich nach Wipo zerstückelt wurde.

Ausserdem ist es aber auch sehr wahrscheinlich, dass der Gaue Lusizi und Milzeni im zweiten Friedensvertrage gedacht war. Mag auch Konrad II., den Wipo mit Otto Bezbriem im Einverständnisse handeln lässt, den Frieden von 1031 ehrlich gemeint und den deutschfreundlichen Otto nicht direkt unterstützt haben: mit der durch die Vertreibung Meskos und die Besitzergreifung Polens durch Otto geschaffenen Neuordnung der Dinge musste er sich abfinden: er nahm Ottos Unterwerfung entgegen und erkannte ihn als Herzog an. Dass Mesko sich von da an nicht mehr an den Frieden von 1031 gebunden hielt, ist selbstverständlich. Jedenfalls hat ihn auch Konrad seinerseits später als Reichsfeind [74]) angesehen und behandelt.

---

[72]) a. 1031. Imperator . . . Mysachonem, diu sibi resistentem, regionem Lusizi cum aliquot urbibus et praeda, quae prioribus annis in Saxonia facta est, restituere pacemque iuramento firmare coegit. [73]) Vgl. Bresslau a. a. O. I, 329. Von den beiden Lausitzen zu sprechen, wäre ungenau und irreführend. Der Name Lausitz, bezw. Oberlausitz für die Landschaft um Bautzen, den Milzenergau, kommt erst sehr spät auf. Allem Anscheine nach haben Lusizi und Milzeni bis zu ihrer Vereinigung unter den Wettinern stets verschiedenen Verwaltungsbezirken zugehört, dieses der Mark Meissen, jenes der Markgrafschaft der Markgrafen aus dem Hause Thietmars I, der sogenannten „Ostmark". [74]) Wipo c. 29, S. 36: Rennuit caesar, dicens se nolle inimicum emere ab inimico.

Digitized by Google

Hätten nicht Mesko sowohl als auch Konrad den ersten Frieden als null und nichtig angesehen, so wäre es unerklärlich, wie man nach der Wiederherstellung des Status quo ante von 1031 eines neuen Abkommens bedurfte. Nicht nur das! Die Bedingungen von 1031 wurden in dem Vertrage von Merseburg ausserordentlich verschärft. Und dabei war Mesko noch froh, so glimpflich davon gekommen zu sein [75])! Was war inzwischen geschehen?

Mesko muss in dem Jahre der Verbannung dem Kaiser erneuten Anlass zur Unzufriedenheit gegeben haben. Nach seiner Rückkehr scheint er einen Augenblick Miene gemacht zu haben, von neuem den Erbfeind zu befehden: wir finden das deutsche Aufgebot Sommer 1032 in Ostsachsen unter den Waffen [76]). Ob sich unter der wendischen Bevölkerung der Lausitz Meskos Anhängerschaft geregt, ob er selbst kriegerische Massregeln ergriffen hat [77]), ist nicht mehr festzustellen. Unwahrscheinlich ist diese Annahme nicht.

Gleichviel! Mesko unterwarf sich 1032 zu Merseburg auf bei weitem härtere Bedingungen hin als im Vorjahre. Dass unter die Bestimmungen des definitiven Friedens auch die des ersten, inzwischen von beiden Seiten ausser acht gesetzten aufgenommen wurden, ist fast selbstverständlich [78]). Dass Wipo über den Frieden, an dessen Abschluss auch die kaiserliche Kanzlei mitgearbeitet haben wird, besser unterrichtet ist als der Hildesheimer Jahrbuchschreiber, begreifen wir. Oder hat der letztere die Lausitz als altes deutsches Besitztum nicht zu dem in Merseburg zerschlagenen eigentlichen Polen gerechnet [79])? Hat er die von ihm schon einmal zu 1031 wiedergegebenen Friedensbestimmungen nicht

---

[75]) Ann. Hildesh. 1032: Quem imperator clementius, quam ipse opinaretur, suscepit. Ausser einem Teile seines Reiches verlor Mesko noch die Königswürde, die er sich nach dem Vorgange seines Vaters Boleslav angemasst hatte. [76]) Gesta Chuonr. c. 29: Imperator in Sclavonia cum armis fuerat; s. o. [77]) Es ist ausserdem möglich, dass dem Kaiser der Anteil Meskos an der Ermordung Otto Bezbriems (Ann. Hildesh. 1032: et etiam non sine fratrum suorum machinatione interfectus erat) weiteren Anlass zu einer strengeren Bestrafung bot. [78]) Auch wenn weder Mesko noch Otto Bezbriem die Ostmarken inzwischen zurückerobert hatten. [79]) Vgl. Bresslau a. a. O. II, 81.

Digitized by Google

wiederholen wollen? Weit natürlicher ist doch die Annahme, dass der Hildesheimer Annalist über die einzelnen Friedensbedingungen nicht genauer orientiert war. Er registriert einfach die Thatsache, dass, nachdem schon 1031 Lusizi (und Milzeni?) an das Reich zurückgefallen war, 1032 ausserdem noch ein Teil des eigentlichen Polens abgetrennt und an Graf Dietrich von Wettin verliehen, ihm aber sofort wieder durch Mesko entrissen wurde. Da man Lusizi (und Milzeni?), das der Kaiser offenbar seit 1031 in der Hand behalten hatte, in Sachsen ausserdem als alten deutschen Besitz ansah, lag für die Annalisten kein Anlass vor, sie zu 1032 noch einmal aufzuführen.

Anders liegt die Sache bei Wipo. Von dem 1031er Frieden hatte er vielleicht keine Kenntnis, oder er hielt ihn nicht der Erwähnung wert. Dagegen wird er das Merseburger Friedensinstrument von 1032, in dem von den drei Teilen Polens einschliesslich Lusizi (und Milzeni?)[80] die Rede war, gekannt haben. Standen ihm doch wohl sicher die Akten der kaiserlichen Kanzlei bei der Abfassung seiner Gesta zur Verfügung[81]. Wir werden deshalb die Ansicht vertreten dürfen, dass die zwei Teile, in die nach den Ann. Hildesh. zu 1032 das Reich Meskos zerstückelt wurde, rein polnisch waren, während Wipo ausserdem noch die ehemals deutschen, seit 1031 zurückeroberten Gaue als dritten Teil eingerechnet hat. Jede von unseren beiden Quellen bringt so in ihrer Art das Richtige.

Unsere Annahme wird indirekt durch einen Zusatz der Ann. Hildesh.[82] zu den Friedensbedingungen bestätigt: „Quod ipse (Misico sc.)“, spricht der Annalist von dem Mesko abgenommenen, dem Grafen Dietrich von Wettin zugewiesenen Teile Polens, „tamen postea iterum sibi usurpavit“. An der Richtigkeit der Nachricht zu zweifeln, haben wir, selbst wenn sie, wie Posse[83] irrtümlich

---

[80]) Wipo als Südwestdeutscher oder gar Burgunder mag über die ursprünglichen Besitzverhältnisse an der polnischen Grenze nicht ganz im klaren gewesen sein. Aber auch sonst wäre der Umstand, dass er die seit Anfang des Jahrhunderts zeitweise, seit 1018 definitiv (vgl. Thietmar Chr. IX, 1 ff) mit Polen vereinigten Provinzen dem eigentlichen Polen zurechnete, nicht gerade verwunderlich. [81]) Vgl. Pflüger, Neues Archiv II, 137. [82]) a. 1032. [83]) „Die Markgrafen von Meissen und das Haus Wettin“ S. 98, 322.

Digitized by Google

annimmt, erst einige Zeit später niedergeschrieben wäre, keinen genügenden Anlass. Posse, der unter den drei Teilen Wipos die Gaue Lusizi und Milzeni, die der Hildesheimer als eine Provinz behandelt habe [84]), und das eigentliche Polen versteht [85]), muss naturgemäss die Nachricht, Mesko habe die ihm entrissenen Landesteile zurückerobert, entweder abschwächen [86]) oder ganz verwerfen. Denn, wie er ausführt, „die Geschichte weiss von keiner ferneren Verbindung der beiden Lausitzen mit Polen oder von einer anderweit erfolgten Trennung zu erzählen".

Bresslau [87]), der Lusizi und Milzeni, als schon früher zurückgewonnen, von der Merseburger Teilung ausschliesst, bezieht jene Stelle der Ann. Hildesh. auf rein polnische Landesteile, da „doch in keinem Falle daran zu denken ist, dass Mesko die Lausitzen wiederum okkupiert habe".

Graf Dietrichs Anteil, den der Polenherzog sofort nach dem Frieden wieder an sich reisst, hat folglich auf rein polnischem Boden gelegen. Bringen wir damit jetzt die Meldung der Gesta Wipos im 29. Kapitel: „Et divisa provincia Bolanorum in tres partes, Misiconem fecit tetrarcham, reliquas duas duobus aliis commendavit" in Verbindung, so wird unsere Ansicht, dass Lusizi (und Milzeni?) jenen dritten Teil gebildet hätte, der auch nach der Zurückeroberung des an Dietrich gefallenen Drittels durch Mesko beim Reiche verblieb, bestärkt. Noch eine zweite Folgerung lässt sich aus den so mit einander verknüpften Quellen ziehen: Wenn das von Mesko zurückeroberte Drittel des Grafen Dietrich von Wettin auf reinpolnischem Boden lag, dann kann der Graf unmöglich auch das zweite Drittel, den dem

---

[84]) Ebda.: „Die Hildesheimer Annalen deuten nur an, dass ein Teil zum Reiche zurückkam, der andere bei Polen blieb". Dann hätten aber folgerichtig beide Unterteile, die zurückfielen, in die Hand des Grafen Dietrich gekommen sein müssen, während Posse ihm nur den einen zuweist! [85]) Ebda.: „Das eigentliche Polen erhielt Mesko, die Provinz Lusizi (Niederlausitz) Odo, der Sohn Thietmars und nach dessen 1034 erfolgtem kinderlosen Tode sein Vetter Dietrich von Wettin, die Provinz Milzeni (Oberlausitz), die von Meissen aus erobert war, und immer in engster Verbindung mit Meissen stand, Ekkehard von Meissen". [86]) „Der Erfolg kann nicht von Bedeutung gewesen sein, zumal auch Mesko 1034 starb", Posse a. a. O. [87]) Jahrbb. II, 81 ff.

Digitized by Google

Reiche verbleibenden Gau Lausitz (und Milzeni?) vom Kaiser erhalten haben. Denn: „reliquas duas duobus aliis commendavit", meldet uns Wipos 29. Kapitel.

Damit wären wir wieder bei dem letzten Gliede des Bresslau'schen Beweises angelangt. Bresslau[88]) lässt nämlich ganz richtig die Lausitz schon durch den ersten zwischen Konrad und Herzog Mesko 1031 geschlossenen Frieden an das Reich fallen. Der Kaiser verlieh sie, nach Bresslaus Ansicht, dem Markgrafen Odo von der „Ostmark"[89]), dem Sohne des kurz vorher, am 11. Januar 1030, verstorbenen Markgrafen Thietmar. Als Odo dann noch vor dem Frieden von Merseburg starb, erhielt Graf Dietrich von Wettin vom Kaiser die erledigte Markgrafschaft. Denn dass dieser, so folgert Bresslau, die Belehnung mit dem ihm im Merseburger Frieden zugewiesenen Anteile am Polenreiche „nur als Markgraf der ‚Ostmark' erhalten haben kann, wird man annehmen dürfen". Mithin muss Odo inzwischen gestorben, Dietrich ihm im Amte eines Markgrafen nachgefolgt sein. Odo lebte aber noch am 30. Juni 1032[90]), während jener Teilungsvertrag von Merseburg, in dem Dietrich schon von seiner neuen Würde Vorteil gezogen haben soll, nach dem Hildesheimer Berichte schon acht Tage später, am 7. Juli, vereinbart sein müsste. „Auch hier ist", fährt Bresslau fort[91]), „eine chronologische Schwierigkeit vorhanden, die sich wiederum durch die Verlegung des Friedensschlusses mit Mesko in den Juli 1033 leicht behebt; der Annahme, dass Odo vor letzterem Zeitpunkt gestorben sei, steht nicht das Geringste im Wege".

Allerdings wäre die von Bresslau beanstandete rasche Aufeinanderfolge der Ereignisse auffällig, geradezu unmöglich wäre sie nicht[92]). Wir sind aber keineswegs gezwungen, die von ihm

[88]) Jahrbb. II, 482. [89]) Über diese erst später entstandene Benennung s. u. [90]) Vgl. die Urk. St. 2033; Bresslau Jahrbb. I, 280, 1; II, 8, 1. [91]) S. 483. [92]) Odo würde dann zwischen dem 30. Juni und 7. Juli — vielleicht auch schon früher, wenn, was durchaus nicht ausgeschlossen ist, zwischen Aktum und Datum von St. 2033 ein grösserer Zeitraum liegt — gestorben sein. Der in nächster Nähe oder in der Mark selbst weilende Kaiser hätte das gerade jetzt so hochwichtige Grenzamt unverzüglich besetzt, Graf Dietrich die Markgrafschaft und den Anteil an Polen in rascher Aufeinanderfolge, wenn nicht gar gleichzeitig, erhalten.

Digitized by Google

vorgeschlagene Gruppierung der Thatsachen bedingungslos zu acceptieren. Es könnte sich in seine Beweiskette eine falsche Prämisse eingeschlichen haben.

Dürfen wir in der That voraussetzen, dass Graf Dietrich die Belehnung mit einer polnischen Provinz „nur als Markgraf der ‚Ostmark' erhalten habe"?

Die einzige Quelle, die uns von der Belehnung erzählt, die Ann. Hildesh. [93]), weiss von dieser Voraussetzung nichts. Im Gegenteil: Nicht in seiner Eigenschaft als Markgraf der „Ostmark" oder auf Grund irgend welcher anderen Ansprüche, sondern einzig und allein als naher Verwandter (patruelis [94])) des Polenherzogs, also gewissermassen als Erbberechtigter, ist der „gewisse" Dietrich („cuidam Thiedrico") der Ann. Hildesh. bei der Teilung Polens berücksichtigt worden.

Die Voraussetzung Bresslaus, Dietrich habe das ihm zufallende Stück Polens mit der ihm bereits vorher verliehenen „Ostmark" vereinigt, steht aber auch zu den Angaben Wipos über den Inhalt des Merseburger Friedens im schroffen Widerspruche. Hat die oben von uns versuchte Vermittelung zwischen den Angaben des kaiserlichen Kaplans und denen des Hildesheimer Jahrbuchschreibers Berechtigung, dann muss Bresslaus Prämisse von vornherein rundweg abgelehnt werden. Denn Wipos Bericht schliesst die Verleihung von zwei Anteilen des gedrittelten Polenreiches — der 1031 vorläufig, 1032 definitiv zurückgewonnenen Lausitz und einer nationalpolnischen Provinz — an eine und dieselbe Person auf's unzweideutigste aus [95]).

---

[93]) a. 1032: Eique (Miseconi sc.) et eius patrueli, cuidam Thiedrico, regnum, quod ipse solus ante possederat, divisit. [94]) Dietrich war als Gatte der meissnischen Prinzessin Oda Schwager des Vaters Meskos, Boleslavs, der Odas Schwester Mathilde heimgeführt hatte. [95]) Oder hat Markgraf Odo, wie Posse a. a. O. will, noch zur Zeit des Merseburger Friedens gelebt, und Dietrich die Markgrafenwürde erst später erhalten? Damit wäre der Zwiespalt, in den wir durch Annahme der Bresslau'schen Voraussetzung mit den Ann. Hildesh. (s. o.) und Wipos Gesta geraten würden, vermieden. Dietrich hätte dann umgekehrt als Beherrscher eines an die Mark Odos grenzenden Teiles des Polenreiches die nach Odos Tod erledigte Markgrafschaft erhalten. Wo aber bliebe bei dieser mit der Bresslaus durchaus gleichberechtigten Auffassung des Zusammenhanges die auf jene Annahme gegründete Verlegung des Friedens von Merseburg in's Jahr 1033?

Digitized by Google

Wie steht es überhaupt mit den Belegen für Dietrichs Markgrafenwürde? Dass er dem kinderlos verstorbenen Markgrafen Odo darin gefolgt sei, wird uns direkt nirgends bezeugt. Von einem auf seine entfernte Verwandtschaft mit Odo gegründeten Anrechte kann keine Rede sein[96]). Auf einer einzigen Stelle der Ann. Hildesh., die übrigens nur mühsam auf Dietrichs Markgrafenamt gedeutet werden kann, beruht die seitherige Anschauung von dem bereits 1032 oder 1033/34 erfolgten Übergange der späteren Ostmark an das Grafenhaus derer von Wettin. Alle übrigen Quellenzeugnisse und eine Reihe wichtiger Erwägungen sprechen deutlich dagegen.

„Eodem anno", meldet unser Hildesheimer Gewährsmann zum Jahre 1034, „Thiedricus, comes orientalium, a militibus Aeggihardi marchionis in proprio cubiculo, ficta salutatione circumventus, ... occiditur". Man beachte zunächst die Thatsache, dass Dietrich als comes, Ekkehard II. mit dem ihm zukommenden Titel „marchio" bezeichnet wird. War etwa der Abstand zwischen den Grafen und dem den Reichsfürsten zuzuzählenden Markgrafen[97]) zur Zeit, als der Hildesheimer schrieb, noch nicht hinreichend fixiert, hat der Annalist etwa auch sonst beide Begriffe unterschiedslos gebraucht? Keins von beiden ist der Fall. Mag auch im 10. Jahrhundert, kurz nach der Einrichtung der Grenzämter, zu einer Zeit, in der die Grenzen der Begriffe „comes" und „marchio" noch flüssig waren, ein „marchio" wie dies noch bei Thietmar hier und da vorkommt[98]), als „comes", vielleicht auch einmal ein „comes" als „marchio" bezeichnet werden: in der Mitte des 11. Jahrhunderts hat dieses Schwanken völlig aufgehört[99]). Die Markgrafen werden

---

[96]) Wenn überhaupt von einer Erbberechtigung die Rede sein könnte, dann wären die Ansprüche der Ekkehardiner, des Markgrafen Hermann von Meissen und seines Bruders, Graf Ekkehards II., die besseren gewesen; vgl. Posse, „die Markgrafen von Meissen", S. 98, 323. [97]) Über die Stellung der Markgrafen im 10. Jahrhundert vgl. die trefflichen Ausführungen Köpkes; „Widukind von Korvey" S. 108 ff. [98]) Z. B. IV, 42, 73; V, 5, 6, 9, wo Ekkehard I. von Meissen als comes auftritt; V, 9, wo Gero II. ebenso bezeichnet wird. [99]) Markgraf Dedo von der Ostmark wird allerdings in zwei Urkunden Erzbischof Wichmanns von Magdeburg vom Jahre 1189 (Cod. dipl. Sax. I, 2, 376), also drei Jahre nach der Übernahme des Markgrafenamtes, als Dedo

Digitized by Google

jetzt, auch da, wo sie nicht als solche, sondern als einfache Gaugrafen auftreten, durchweg mit dem höheren Titel belegt[100]). Hierin hat auch unser Hildesheimer Jahrbuchschreiber keine Ausnahme gemacht.

Vielleicht hat er aber durch den Zusatz „orientalium" die höhere Würde Dietrichs kennzeichnen wollen? Der Titel „comes orientalium" (Graf im Osten, ex oriente) kommt für die Markgrafen der sogenannten und der wirklichen Ostmark nicht vor. Wenn Gero d. Ä. einmal von Thietmar[101]) als „marchio orientalium" eingeführt wird, so soll mit dem Zusatz lediglich die Thatsache gekennzeichnet werden, dass ihm die Hut der deutsch-slavischen Grenzen in Ostsachsen anvertraut war. Mit der späteren Ostmark, die nur einen kleinen Teil der ihm unterstellten Gebiete ausmachte, hat der Titel „marchio orientalium"

---

comes eingeführt. Doch handelt es sich hier um die spätere Beurkundung einer auf einem in die Zeit von April 1180 bis Anfang 1183 fallenden Reichstage zu Merseburg vorgenommenen Handlung. Richtig ist allerdings, dass Markgraf Hermann von Meissen nach 1012 als comes urkundlich auftritt (St. 1565, Cod. diplom. Sax., I, 1 no. 60). Wenn dagegen in St. 1572 Hermann neben seinem Bruder Ekkehard zu den Grafen gezählt wird, so hat dies offenbar (vgl. Dobenecker, Reg. Thur. no. 631) seinen Grund darin, dass wir es hier mit einer Neuausfertigung einer bereits 1006/1007 gegebenen Urkunde zu thun haben.

[100]) Ähnlich liegen die Verhältnisse im Südwesten des Reiches, wie V. Hasenöhrl (Archiv f. österr. Gesch. Bd. 82, 431 ff.) auseinandergesetzt hat: „Der Gebrauch des Grafentitels für Markgrafen nahm übrigens bald ein Ende. Das letzte Mal findet er sich in Österreich 1021, in der oberen Karentanermark 1005, in der Pettauermark 983, in Saunien 1028 und in Krain 1002, so dass sich annehmen lässt, dass diese Übung im 3. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts in diesen Marken ein Ende genommen hat. Der Grund hiervon kann füglich nur darin gelegen sein, dass die Markgrafen ziemlich rasch eine höhere Stellung als die einfachen Grafen erlangten, so dass, wenn ausnahmsweise noch das Grafenamt des Markgrafen durch den Gebrauch des Grafentitels betont wurde, man es für nötig hielt, den Zusatz et marchio zu machen, wie wir dies in der Urkunde von 1043 für den Babenberger Adalbert sehen". [101]) II, 14: „Gero, orientalium marchio, Lusizi et Selpuli, Misecon emquoque cum sibi subiectis imperiali subdidit dicioni". Lusizi und Selpuli sind die beiden Gaue der späteren „marchia Lusiz" (Nieder-Lausitz). Ausserdem umfasste Geros Amtsbezirk noch das Gebiet zwischen unterer Saale und Elbe, die Nordmark, die sogenannten Marken Merseburg und Zeitz und die spätere Mark Meissen. Wenn ich

Digitized by Google

genau so wenig zu thun, als Bischof Sigimund von Halberstadt, den Thietmar einmal [102]) zu einem „pastor orientalium“ macht.

Die Ausdrücke „oriens“ und „orientales comites“ u. s. f., die wir vergebens in den Urkunden und anderen offiziellen Quellen jener Zeit suchen, gebraucht Thietmar unterschiedlich. Immer aber greift er, wie II, 23 — es handelt sich um die Bistümer Merseburg, Zeitz und Meissen — oder IV, 2, wo er ganz Ostsachsen von der Leine (Grafschaft Nordheim) bis zur Mulde (Grafschaft Eilenburg) darunter versteht, weit über die Grenzen der Mark Odos II. und der späteren Ostmark hinaus. Unter „orientales“ fasst er ein anderes Mal [103]) die an der Ostgrenze des Reiches hausenden Slaven zusammen. Die „comites orientales“ [104]), die „comites ex oriente“ [105]) sind ganz gewiss keine Markgrafen [106]), sondern ostsächsische und thüringische Grafen, wie die mit Namen aufgeführten von Merseburg, Nordheim und Eilenburg. IV, 2 wird Graf Dedi (Ciazo) [107]), Dietrichs Vater, und sein Oheim, Friedrich von Eilenburg, zu den „comites ex oriente“ gezählt, denen, offenbar als die höheren Würdenträger und Anführer, Herzog Bernhard von Sachsen und Markgraf Dietrich von der Nordmark gegenüber gestellt werden.

Graf Dietrich war neben den Markgrafen Thietmar II. und Odo II. der begütertste [108]), allem Anschein nach auch der bekannteste und tüchtigste [109]) der „comites orientales“ seiner Zeit, ihr Hauptrepräsentant. Sollen wir da, anstatt die allerdings etwas ungewöhnliche Benennung „comes orientalium“ auf die spätere

---

hier oder später von den Marken Merseburg, Zeitz und Meissen spreche, anstatt die einzelnen Grenzämter durch die Namen ihrer jeweiligen Inhaber zu unterscheiden, so geschieht dies lediglich der Einfachheit und Übersichtlichkeit halber. Die Namen Mark Merseburg, Mark Zeitz kommen überhaupt nicht, Mark Meissen (für alle drei zusammen!) erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts vor. [102]) I, 6. Sigimund war Bischof von 894—923. [103]) IV, 9. [104]) V, 7. [105]) IV, 2. [106]) Vgl. Hirsch, Jahrbb. Heinrichs II., I, 197, 3. [107]) Vgl. über ihn Kurze zu Thietmar IV., 2 (S. S. rer. Germ. S. 65, 11) und Neue Mitteilungen XVII, 32 ff. [108]) Seine Güter lagen in den von ihm verwalteten Gauen Hassegau, Neletici und Susali. [109]) Bekannt ist der tapfere Widerstand, den er als Führer des sächsischen Heerbanns dem in die Marken eingefallenen Herzog Mesko 1030 leistete; vgl. Ann. Saxo a. 1030.

Digitized by Google

„marchia orientalis“ zu deuten, sie nicht lieber ganz allgemein auf die Heimat Dietrichs von Wettin, Ostsachsen, oder auch, um einen erst später gang und gäbe gewordenen Ausdruck heranzuziehen, auf das sächsische Osterland beziehen, in dem er begütert und beamtet war?

Durch die Verknüpfung des Titels „comes orientalium“ mit der „marchia orientalis“ würden wir uns ausserdem eines starken Anachronismus' schuldig machen. G. Waitz [109]) hat bereits bemerkt, dass die Bezeichnungen Ostmark oder Mark Lausitz sich nicht vor dem 12. Jahrhundert belegen lassen [110]). In der That kommt der Titel „marchio Lusicensis“ zum ersten Male 1156 [111]), d. h. in dem Jahre vor, in dem Markgraf Konrad der Grosse von Wettin sein Gebiet unter seine Söhne teilte. Und zwar bestand, während Otto die Mark Meissen, die jüngeren Brüder kleinere Herrschaften im Westen erhielten, das Gebiet, das an Markgraf Dietrich fiel, die Mark Lausitz, aus den alten Gauen Lusizi und Selpuli östlich und der späteren Markgrafschaft Landsberg westlich der Elbe.

Daher kommt es, dass sich Dietrich künftig abwechselnd 'marchio Lusicensis', 'de Lusiz' und 'marchio de Landesberc' nennt. Die Beinamen 'de Wittin' [112]) und 'de Saxonia' [113]) finden sich seltener.

---

[109]) Deutsche Verfassungsgesch. VII, 70, 2. [110]) Ähnlich liegt die Sache in den baierischen Marken. Hier wie dort erfolgt ursprünglich die Markbezeichnung durch das Hinzusetzen des Namens des jeweiligen Inhabers, z. B. marchia Hodonis. Die „marchia Osterriche“ wird allerdings schon sehr frühe, 1058, genannt, vgl. V. Hasenöhrl a. a. O. S. 422. „Andere Bezeichnungen, wie 'orientale regnum', 'orientalis plaga', 'provincia', 'regio' u. dgl. m., beziehen sich nicht ausschliesslich auf die Ostmark, sondern bedeuten überhaupt „im Osten gelegenes Land“, a. a. O. S. 452. Hierher gehört auch der ganz allgemein für einen Markgrafen an der Ostgrenze des Reiches, sei es nun in Sachsen (Gero d. Ä., Thietmar II, 14), sei es in Baiern (Liutpold IV, 21; Heinrich VIII., 19), gebrauchte Ausdruck „marchio orientalium“ bei Thietmar. [111]) Nov. 30; Cod. dipl. Sax. I, 2, 176: „Ego, Cuonradus, marchio Misnensis et Lusicensis“. Sonst heisst er fast durchweg „marchio Misnensis“ oder „de Misna“, seltener „de Wettin“, „de Saxonia“. Es ist deshalb keine Frage, dass der neue Titel erst mit der Teilung aufgekommen ist. [112]) Cod. dipl. S. 236. [113]) S. 212, 237, 289 u. s. f.

Digitized by Google

1166 stossen wir zum ersten Male auf den Titel „marchio orientalis", dessen sich der Markgraf aber nur sehr selten bediente [114]). Erst unter Dietrichs Bruder und Nachfolger Dedo, gegen Ende des 12. Jahrhunderts, bürgerte sich die Benennung „marchio orientalis" — der Begriff „marchia orientalis" ist bedeutend jünger — allmählig ein, um gegen Mitte des 13. Jahrhunderts die anderen Beinamen „de Lusiz", „de Landesberc" u. s. f. in den Hintergrund zu drängen.

Dieser Thatsache giebt der Haushistoriograph des Hauses Wettin, der im zweiten Viertel des Jahrhunderts schreibende Mönch vom Petersberge, Ausdruck, indem er an zwei Stellen [115]) von der „marchia Lusicensis", die nun „orientalis" genannt werde, spricht. Und da sollte bereits der um 1040 lebende Hildesheimer Jahrbuchschreiber, die spätere Entwicklung vorausahnend, in dem Titel „comes orientalium" auf die künftige „marchia orientalis„ hingedeutet haben?

So wenig sich die Marken Thietmars, Geros und Odos landschaftlich mit den späteren Marken Landsberg, Lausitz oder Ostmark deckten [116]), so wenig sind wir berechtigt, den Namen „Ostmark" auf das Grenzamt zu übertragen, das Otto I. nach dem Tode Geros d. Ä. an Thietmar I. verlieh. Die Bezeichnung „Markgraf der Ostmark" für die Nachkommen Thietmars I. bis hinab auf Odo II. und für die ersten wettinischen Markgrafen bis auf Konrad d. Gr. ist irreführend [117]). Denn die ersteren haben den

---

[114]) Im ganzen dreimal; vgl. Cod. dipl. 232 (a. 1166), 285 (a. 1172), 294 (a. 1177). [115]) Chron. montis Sereni S. S. XXIII zum Jahre 1136, Geneal. Wett. ebda. S. 228 zum Jahre 1127; vgl. S. 229. [116]) Sie umfassten weite Gebiete östlich der Elbe und südlich der Mulde, die zur Zeit Thietmars I. und seiner Nachfolger anderen Grenzämtern zugehörten. Dagegen waren aus dem Komplexe der späteren Ostmark kleinere Herrschaften, z. B. Brehna, die vordem der Botmässigkeit der Markgrafen aus dem Hause Thietmars I. unterstanden hatten, ausgeschieden und den jüngeren Linien des Hauses Wettin zugewiesen worden. [117]) Vgl. für das folgende die treffliche Abhandlung von F. Wachter in Ersch' und Grubers Encyclopädie III, 7, 33 ff. „Bei der Untersuchung über den verschiedenen Gebrauch des Namens „Osterland", ist vor allem zu bemerken, dass der Ausdruck „Osterland" in den älteren Urkunden, nämlich bis dahin, wo es gewöhnlich ward, dass die Markgrafen sich von

Digitized by Google

Titel Markgraf ohne jeden erläuternden Zusatz, die letzteren erst spät den der Markgrafen von Meissen, von Wettin, von Eilenburg, von Sachsen, niemals aber vor 1166 den eines „marchio orientalis“ geführt[118]). Ähnlich wie in Baiern bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts[119]), wurden auch in Sachsen bis gegen dessen Ende die Markgrafschaften durch die Beisetzung des Namens ihres jeweiligen Inhabers unterschieden. Wir werden also künftig von den Marken Thietmars, Geros, Dedis u. s. f.[120]) reden müssen, anstatt durch die Bezeichnung „Ostmark“ einen Begriff des ausgehenden 12. Jahrhunderts missbräuchlich auf Landschaften zu übertragen, für die in jenen Zeiten jede zusammenfassende Benennung fehlte.

Woher stammt aber der Titel „marchio orientalis“? Unter „Osterland“ — denn von dieser Landschaft dürfte er ausgegangen sein[121]) — verstehen wir heute die ziemlich eng umgrenzte Altenburger Landschaft, etwa den ehemaligen Gau Plisni. Im Mittelalter fasste man den Begriff „Osterland“ weiter[122]) und rechnete das ganze Gebiet zwischen Saale und Mulde dazu, in dem von den bekannteren Herrschaften der Wettiner ihre Stammsitze Eilenburg und Wettin, Brehna, Landsberg, Orlamünde[123]), Groitzsch, Weissenfels, Kamburg

---

ihrem Lande und also der Markgraf der Lausitz sich anfangs von diesem Lande, später aber „marchio orientalis“ nannte (also um 1150), garnicht vorkommt“, a. a. O. S. 35.

[118]) Die Chron. episc. Merseb., (S. S. X, 174) und die Chron. ducum Bruns. (Deutsche Chron. II, 158) nehmen später aufgekommene Begriffe vorweg, wenn erstere Ekkehard II., letztere gar schon Ekkehard I. als „marchio orientalis“ einführen. [119]) Hasenöhrl a. a. O. S. 422. [120]) Noch in der Genealogia Wettin. (S. S. XIII, 227) ist von der „marchia Hodonis marchionis“ die Rede. [121]) Wie schon Wachter a. a. O. vermutet hat. [122]) Der Begriff „Osterland“ findet sich als „oriens“ und „orientalis plaga“ zuerst in den Jahrbüchern von Pegau (S. S. XVI, 236, 237). Während Thietmar (s. o.) unter „oriens“ noch ganz Ostsachsen einschliesslich der Nordmark (Stade) versteht, lässt hier der Jahrbuchschreiber seinen Helden Wiprecht aus der Nordmark nach dem „oriens“, der „orientalis plaga“, und zwar nach Groitzsch (südlich von Leipzig) auswandern. Unter dem „oriens“ kann also hier kaum etwas Anderes als Ostthüringen, das Osterland, verstanden werden. [123]) Westlich der Saale.

Digitized by Google

und Rochlitz, von ihren Hausklöstern Lauterberg, Bosau, Naumburg, Lausnitz und Zeitz gelegen waren.

Als Inhaber der Herrschaften Landsberg und Eilenburg[124]) war Dietrich, der Sohn Konrads des Grossen von Wettin, Herr eines Teiles des Osterlandes und konnte sich deshalb mit Fug „marchio orientalis“ nennen. Mit demselben Rechte führte aber auch sein Bruder, Markgraf Otto von Meissen, der ebenfalls Teile des Osterlandes, darunter die Grafschaft Wettin, innehatte, den gleichen Titel[125]). Hier wie dort wurde die nach einer einzelnen Provinz oder Burg geschaffene Benennung zuletzt auf das ganze Gebiet übertragen. So kommt es z. B., dass der Mönch von Disibodenberg[126]) die Bezeichnung „marchia orientalis“ für die ganze Mark Meissen gebraucht.

Erst unter Dietrichs Bruder und Nachfolger, Markgraf Dedo fixierte sich der Begriff „Ostmark“ so, dass er nur mehr für die Gebiete der zweiten Linie des Hauses Wettin, die Marken Landsberg und Lausitz, galt. Dies hat seinen guten Grund darin, dass Dedo noch die osterländische Herrschaft Groitzsch und die Vogtei über die Hausklöster Naumburg, Bosau und Zeitz zu Landsberg und Eilenburg hinzubrachte und so den Schwerpunkt seines Machtbezirkes in's Osterland verlegte.

Von dem westelbischen Besitze Dedos und seiner Nachfolger ursprünglich ausgegangen, bezeichnete der Name „marchia orientalis“ später den Gesamtbesitz dieser Linie einschliesslich der Lausitz jenseits der Elbe, ähnlich wie früher der Titel „marchia Lusicensis“ auch für die Landesteile westlich der Elbe mitgegolten hatte. Belege dafür, dass auch die Lausitz allein die Bezeichnung „marchia orientalis“ führte, sind ebensowenig zu beschaffen, wie dafür, dass das Osterland im engeren Sinne jemals „marchia Lusicensis“ genannt wurde. Die Niederlausitz kann also nur missbräuchlich mit dem Namen „Ostmark“ belegt werden.

---

[124]) Vgl. Cod. dipl. Sax. I, 2, 204. [125]) Auch er wird urkundlich (Cod. dipl. Sax. a. a. O. S. 239) „marchio in orientali Saxonia“ genannt. Sonst führt er in seiner Eigenschaft als Herrscher im Osterlande den Titel „marchio de Wittingen“ (Wettin); vgl. a. a. O. S. 222, 271. [126]) Ann. S. Disibodi a. 1089, S. S. XVII, 9.

Digitized by Google

In späterer Zeit wurde im Titel der Landesherren wieder zwischen beiden Landeshälften geschieden. An Stelle der zusammenfassenden Bezeichnung „marchia orientalis“ trat die ausführliche „marchia orientalis et Lusaciae“ [127]), „margrev in Lusiz und in Osterland“ [128]).

Mit dem Titel „marchio orientalium“ Geros d. Ä. bei Thietmar oder gar mit der Bezeichnung „**comes** orientalium“ Graf Dietrichs von Wettin in den Ann. Hildesh., das können wir jetzt aus vollster Überzeugung behaupten, hat der spätere „marchio orientalis“ auch nicht das Geringste zu schaffen.

Damit ist die einzige Stütze für die landläufige Behauptung, der „comes orientalium“ Dietrich bereits sei im Besitze der Markgrafschaft Odos II., also Markgraf der „Ostmark“ gewesen, gefallen. Zur weiteren Beglaubigung diene die Besprechung der gewichtigen Gründe, die ausserdem noch gegen die Markgrafenwürde Dietrichs I. und seines Sohnes Dedi (bis 1046) geltend gemacht werden können.

Dietrich von Wettin wird nie und nirgends in den Quellen Markgraf genannt. In Urkunden, die als offizielle Aktenstücke die Titel am genauesten wiedergeben, kommt sein Name leider von 1032 bis zu seiner am 19. November 1034 erfolgten Ermordung überhaupt nicht vor [129]). Einen „gewissen“ Dietrich nennen ihn die Ann. Hildesh. zu 1032, was gegen einen höheren Rang sprechen dürfte [130]). In dem Satze [131]), der uns seinen Tod meldet, wird er,

---

[127]) Z. B. Riedel, Cod. dipl. Brand. II, 1, 282 (1309). [128]) Z. B. a. a. O. S. 205 (1293), 260 (1304), 471 (1321). [129]) Zum letzten Male tritt er in der Urkunde Konrads II. v. 19. Februar 1031 auf, Stumpf 2012; Cod. dipl. Sax. I, 1, 288. [130]) Posse, „die Markgrafen von Meissen“ S. 98, 322 will auf das „cuidam“ kein besonderes Gewicht legen, da auch der Jahrbuchschreiber von Pegau (S. S. XVI, 254) seinem Helden, Wiprecht von Groitzsch, das gleiche Pronomen beilegt. Er hätte noch Wipos c. 9 (S. 24) anführen können, wo der dem Verfasser sicher wohlbekannte Ulrich von Böhmen als „quidam“ eingeführt wird. Was wollen aber diese beiden Ausnahmen gegen die Regel besagen? [131]) Ann. Hildesh. a. 1034.

Digitized by Google

der „comes orientalium“, der ostsächsische oder osterländische Graf, dem Markgrafen Ekkehard II. gegenübergestellt. Auch der Altaicher Jahrbuchschreiber hat an einer Stelle dem angeblichen Markgrafen den ihm gebührenden Titel verweigert. Zu 1046 nennt er Dedi den Sohn des Grafen Dietrich („Dieterici comitis“), während Ekkehard II. wiederum in demselben Jahresberichte als „marchio Ekkahardus“ auftritt. Gewiss ein eigentümliches, kaum zufälliges Zusammentreffen bei zwei an den angeführten Stellen vollkommen selbständigen Geschichtschreibern [132]!

Dedi, Dietrichs Sohn, der doch nach Bresslau [132]) seinem Vater in der Markgrafenwürde gefolgt sein soll, tritt ebenfalls zu 1035 in den Ann. Hildesh. noch als einfacher „comes“ auf und wird in allen vor dem Zeitpunkte, an dem er in der That Markgraf wurde (2.—8. Juli 1046), abgefassten Urkunden ebenfalls stets „comes Dedi“ genannt [133]). Diesen Zeugnissen gegenüber fällt es uns schwer, daran zu glauben, dass Dedi schon vor 1046 im Besitze der Markgrafschaft Lausitz oder derjenigen Odos oder auch beider gewesen sei, besonders da eine Reihe weiterer Gründe dafür spricht, dass er diese beiden Grenzämter erst aus der Hinterlassenschaft des am 24. Februar 1046 verstorbenen Markgrafen Ekkehard II. erhalten hat.

Posse [134]), der die Vermutung von Waitz [135]), Graf Dietrich sei überhaupt nie Markgraf gewesen, für annehmbar hält und selbst weitere Gründe dafür geltend macht, konnte sich trotzdem nicht dazu entschliessen, mit der geltenden Auffassung zu brechen. Er musste deshalb für die Thatsache, dass Dedi, Dietrichs Sohn, vor dem Tode Ekkehards II. offenbar nur einfacher „comes“ war, eine Erklärung suchen. Ekkehard II. wird, so vermutete er, nach dem Tode von Dedis Vater, des „Markgrafen“ Dietrich,

---

[132]) Ich könnte hinzufügen, dass der Lauterberger Verfasser der Genealogia Wettin. (S. S. XXIII, 227) Dietrich durchweg Graf und in einem Athem mit ihm die „marchiones“ Diethmarus, Hodo, Herimannus und Ekkihardus nennt. [132]) Jahrbb. II, 97, 132, 369. [133]) Vgl. Stumpf 2249. (Cod. dipl. Sax. I, 305), 2295 (ebd. S. 309), 2296 (ebenda.) Dagegen tritt er seit dem 8. Juli 1046 stets als „marchio“ auf vgl. St. 2536, 2585, 2715, 2718, 2719, 2722, 2728, 2748. [134]) S. 137, 49. [135]) Verfassungsgesch. VII, 702.

Digitized by Google

dessen Grenzämter an sich gerissen haben [136]). Bresslau [137]) dagegen lässt unter Beiseitelassung der Zeugnisse gegen Dedis Markgrafenwürde nach Dietrichs Ermordung die „Markgrafschaften" desselben an Dedi übergehen und macht dafür das Zeugnis der Ann. Hildesh zu 1034 geltend: „Eodem anno Thiedricus, comes orientalium, . . . occiditur, cuius dignitatem honoris Daedi, filius eius, obtinuit".

Da aber der Titel „comes orientalium", wie wir sahen, keineswegs identisch ist mit dem eines „marchio orientalis", so werden wir unter der „dignitas honoris", die auf Dedi vererbt wurde, keineswegs mit Bresslau die Markgrafenwürde, sondern die von Dietrich verwalteten ostsächsischen Grafschaften („comitatus orientalium") verstehen und in der angeführten Stelle der Ann. Hildesh. ein weiteres Zeugnis dafür sehen müssen, dass Dedi in der ersten Zeit seiner Verwaltung blosser „comes" war. Mit voller Sicherheit können wir deshalb jetzt die Behauptung von G. Waitz wieder aufnehmen, dass die Wettiner vor 1046 weder in den Besitz der Markgrafenwürde noch in dem der Markgrafschaft Odos und in dem der Lausitz gewesen sind [138]).

Hiermit ist ein völlig neuer Standpunkt nicht nur zur Feststellung der Chronologie des Friedens von Merseburg, sondern auch zur Beurteilung der darin festgesetzten Bedingungen gewonnen. Die Hypothese, Dietrich von Wettin habe „nur als Markgraf der 'Ostmark' die Belehnung mit einem Teile Polens erhalten können", ist hinfällig und damit zugleich die von Bresslau vorgeschlagene Verlegung der für die Neuordnung der Verhältnisse an der sla-

---

[136]) S. 98 (vgl. S. 136, 233); 102: „Möglicherweise entstand die Feindschaft dadurch, dass Ekkehard, als männlicher Verwandter der ausgestorbenen markgräflichen Familie, nähere Anrechte auf die Markgrafschaft zu haben glaubte, als Dietrich und deshalb den Rivalen beseitigen liess. Wenn dann die Mörder erst im Jahre 1034 wegen der erlangten Markgrafenwürde Dietrich beglückwünschen, so mochte er diese erst kürzlich erhalten haben". Das ist alles pure Phantasie. In der angezogenen Stelle (Ann. Hildesh. 1034) steht von alledem nicht ein Wort zu lesen. Vgl. Bresslau II, 128. [137]) S. o. Anm. 132. [138]) Dem Verfasser der Genealogia Wettin. (S. S. XXII, 227) hat offenbar die Erinnerung daran vorgeschwebt, dass Dedi der erste Markgraf aus dem Hause Wettin war, als er die Worte schrieb: „Dedo obtinuit marchiam Hodonis marchionis, qui heredem non habuit". Er erhielt sie 1046 allerdings, aber nicht schon nach Odos Tod, wie sich aus den folgenden Erörterungen ergeben wird.

Digitized by Google

vischen Ostgrenze so hochwichtigen Merseburger Tagsatzung in den Juli 1033 unnötig geworden. Es liegt hiernach für uns kein einziger, stichhaltiger Grund mehr vor, von der Überlieferung unserer beiden, auch in den Einzelheiten als trefflich unterrichtet befundenen Quellen über den polnischen Frieden, der Ann. Hildesh. und Wipos Gesta Chuonradi, abzuweichen, die beide übereinstimmend diesen Frieden in das Jahr 1032 verlegen.

Kommen wir jetzt noch einmal auf die Dreiteilung Polens zurück, so hat Graf Dietrich von Wettin, der Oheim Herzog Meskos, wie wir sahen, seinen Anteil auf reinpolnischem Gebiete erhalten, ihn aber nur kurze Zeit besessen: „Quod ipse (Misico) postea solus iterum sibi usurpavit", melden die Ann. Hildesh. zu 1032. Am 10. Mai 1034 ist Herzog Mesko von Polen gestorben[139]). In der Zeit zwischen Juli 1032 und Mai 1034 muss also die Zurückeroberung des Dietrich zugefallenen Drittels erfolgt sein. Im Winter 1033 unternahm der Kaiser einen unglücklichen Feldzug nach Burgund[140]). Mitte August desselben Jahres zog er gegen den burgundischen Kronprätendenten, Graf Odo von der Champagne, nach Westfrankreich[141]). Die Abwesenheit des Kaisers mag der Polenherzog zum erneuten Aufstand benutzt haben. Vielleicht dürfen wir in die gleiche Zeit die Waffenerhebung der Liutizen setzen, von der die Ann. Hildesh. zu 1032 berichten: „Eodem etiam anno ad castellum Wirbine Liudgerus comes et Thiedof et Wolveradus cum aliis 40 occisi sunt.

Einerlei! Die Deutschen haben die Zurückeroberung des wettinischen Anteils an Polen zugelassen und nicht geahndet. Die schwebenden burgundischen Fragen, die Unsicherheit an der Liutizengrenze werden den Kaiser, der sich übrigens auch sonst, in Böhmen und im Liutizenlande, den Ungarn und den Dänen gegenüber, mit dem Erreichbaren begnügte, von einem erneuten Einschreiten gegen den rebellischen Vasallen, zurückgehalten haben. Anfang 1034 ist dann Mesko gestorben. Er

---

[139]) Vgl. Bresslau, Jahrbb. II, 118. [140]) Wipo c. 30, S. 37. [141]) Ebda. c. 31 S. 37; Ann. Hildesh. a. 1033, vgl. Bresslau II, 86 ff.

Digitized by Google

liess Polen in einer wüsten Anarchie zurück, die es auf Jahre hinaus zu einer ferneren Bedrohung der deutschen Ostgrenzen unfähig machte[141]). So kam es, dass, als Graf Dietrich am 19. November desselben Jahres ermordet wurde[142]), der Kaiser dessen Sohn Dedi, den Befehlshaber der Grenzfestung Werben[143]), nur mit den ostsächsischen Grafschaften der Wettiner belehnte.

Wer, wenn nicht Graf Dietrich, hat im Frieden von Merseburg das deutsche Drittel des Polenreiches erhalten? Antwort auf diese Frage giebt uns eine vielumstrittene Stelle der Ann. Altah. zu 1046: „Illic etiam", heisst es dort, „Teti, Dietrici comitis filius, marchas Ekkahardi duas a rege promeruit, terciam, id est, Mihsinensem rex adhuc retinuit".

Steindorff[144]), versteht unter den beiden Markgrafschaften, die Dedi aus Ekkehards Hinterlassenschaft zufielen, die alten ottonischen Marken, Naumburg-Zeitz und Merseburg. Dobenecker[145]) ist ihm gefolgt. Posse[146]) hebt dagegen mit Recht hervor, dass die Markgrafschaft Zeitz nur sehr kurzen Bestand gehabt habe und schon längst in die thüringische Mark aufgegangen sei. In einer Urkunde vom 7. September 1046[147]) wird die Landschaft, die ursprünglich zum Grenzamt Zeitz[148]) gehörte, als Meissner Mark bezeichnet. Posse versteht also unter den beiden Marken Dedis die thüringische Mark (Merseburg nebst Zeitz) und die Lausitz. Er hätte getrost seine Bemerkung, dass „die Markgrafschaft Zeitz nur sehr kurzen Bestand gehabt habe und schon längst in die thüringische Mark aufgegangen sei", dahin erweitern können, dass auch Merseburg[148]) schon längst mit der Mark Meissen verschmolzen war[149]), und dass es sehr wenig wahrscheinlich ist, dass diese Mark noch einmal um die Mitte des 11. Jahrhunderts wiederaufgetaucht sei.

Daraus, dass im Jahre 1062[149a]) Wilhelm IV. von Weimar,

---

[141]) Vgl. Bresslau II, 119 ff. [142]) Bresslau II, 128 f. [143]) Vgl. Ann. Hildesh. a. 1035. [144]) Jahrbb. Heinr. III., I, 299, 3. [145]) Reg. Thur. no. 776. [146]) S. 137. [147]) St. 2313, vgl. Dobenecker N. 784 [148]) Über diese Benennung s. o. Anm. 101. [149]) Was er übrigens selbst (S. 21, 23 u. s. f.) mehr als einmal ausdrücklich betont hat. [149a]) St. 2600; vgl. Meyer v. Knonau, Jahrbb. Heinrich IV., I, 265; Steindorff a. a. O. I, 300, Dobenecker No. 832. „Es ist dies zugleich", schreibt Steindorff hierüber, „meines Erachtens ein genügender Beweis, dass die von

Digitized by Google

der kurz nach der Belehnung Dedis mit zwei Markgrafschaften Ekkehards II. mit dessen dritter Mark Meissen belehnt worden war, Inhaber des Merseburger Komitats ist, ergab sich für Posse ferner die Notwendigkeit, nach einer Erklärung dafür zu suchen, wie Wilhelm in den Besitz Merseburgs gekommen sei. „Es bleibt daher nur fraglich", führt er aus[150]), „ob Dedi noch unter Heinrich III. seinem Stiefsohne die Mark abgetreten hat, und ob zugleich mit der Verfügung über Meissen auch jene ältere, auf die beiden anderen bezügliche, zurückgenommen wurde, oder ob dies erst unter Heinrich IV. erfolgt ist. Für die erste Annahme spricht der Umstand, dass Dedis thüringischer Grafschaft (Merseburg) in Urkunden nie gedacht wird." An anderer Stelle[151]) spricht Posse direkt davon, dass Dedi seinem Stiefsohn Wilhelm „die thüringischen Marken abgetreten habe."

Das Einfachere wird auch hier das Richtigere sein: weder Merseburg noch Zeitz ist 1046 von Meissen abgetrennt[152]) und an Dedi verliehen worden. Graf Wilhelm hat beide Herrschaften zugleich mit Meissen von Heinrich III. erhalten. Wir müssen mithin die beiden Marken Ekkehards II., die Dedi zwischen dem 2. und 8. Juli 1046[153]) erhielt,wo anders suchen. Mit vollem Recht

---

Heinrich III. 1046 vorgenommene Teilung der grossen thüringischen Mark wo nicht schon unter ihm selbst, so doch jedenfalls in den ersten Jahren seines Sohnes wieder aufhörte und der alleinigen Herrschaft Wilhelms Platz machte." Wozu diese Umstände? Dedi ist niemals im Besitze von Merseburg gewesen. [150]) a. a. O. S. 137, 38. [151]) S. 234. [152]) Die Existenz einer selbständigen thüringischen Mark neben Meissen ist mir mehr als zweifelhaft. Posse selbst hebt an mehreren Stellen hervor, dass Zeitz und Merseburg ganz in Meissen aufgingen; z. B. S. 16, 21 ff, 25, 33 u. s. f. Erst nach Markgraf Ottos von Meissen Tod († 1067) wird der Zeitzer Komitat wieder von Meissen abgetrennt und an Markgraf Odo II. von der Nordmark (Posse S. 155), der Merseburger Komitat wahrscheinlich geraume Zeit später (1081? vgl. Posse S. 201) an denselben übertragen. Damit sind aber keineswegs die alten Merseburger und Zeitzer Marken, wenn wir einmal diese unsicheren Bezeichnungen beibehalten, wieder aufgelebt. Udo führt den Titel Markgraf von der Nordmark her. [153]) Der Zeitpunkt ergibt sich aus den Ann. Altah. zu 1046 und den Urk. St. 2295, 2296 und 2300. Die Belehnung erfolgte in Meissen. In den beiden Urkunden vom 2. Juli 1046 wird Dedi noch Graf genannt. Am 8. Juli urkundet der Kaiser in Rochlitz.

Digitized by Google

haben sich W. von Giesebrecht[154]) und Waitz[155]) gegen Steindorffs Annahme von dem Wiederaufleben der alten ottonischen Marken Merseburg und Zeitz ausgesprochen. Das Richtigere hat sicher der letztere getroffen, als er vermutete, „dass Ekkehard auch die spätere sogenannte Ostmark und Lausitz gehabt und diese erst jetzt (1046) an Dedi gekommen sei."

Man könnte vielleicht noch unter den beiden Marken die spätere Ober- und die Niederlausitz, Milzeni und Lusizi, verstehen. Mit Recht wird man aber dagegen einwenden dürfen, dass, wie Knothe[156]) nachgewiesen hat, die Oberlausitz vor 1319 nirgends Mark genannt wird. Ist der Gau Milzeni überhaupt 1031 abgetreten worden, dann wird er wie ursprünglich wieder mit Meissen vereinigt worden sein, dessen Markgraf Hermann schon einmal kurze Zeit, von 1004—1007, in ihm gewaltet hatte. Wenn Ekkehard II., woran kaum zu zweifeln ist, 1046 im Besitze der Lausitz war[157]), dann hat er sie nicht erst, wie Posse will[158]), nach dem Tode Dietrichs von Wettin an sich gerissen, sondern ist bereits 1032 in ihrem Besitze gewesen. Denn schon am 17. Dezember dieses Jahres tritt er urkundlich als Markgraf auf[159]).

Es liegen nun zwei Möglichkeiten vor. Entweder hat Markgraf Odo II., dem wir zuletzt in einem Kaiserdiplome vom

---

[154]) Kaiserzeit II, 662. Er denkt an Meissen, Thüringen und Oberlausitz (s. u.) als an die drei Marken Ekkehards. Weder Oberlausitz noch Thüringen (s. o.) bildeten aber damals besondere Markgrafschaften. [155]) Verfassungsgeschichte VII, 70, 2. [156]) „Die politischen Beziehungen zwischen der Oberlausitz und Böhmen" (Arch. f. sächs. Gesch. XII, 276, 7). Allerdings nennt Adalbold, Vita Heinr. II, 22: „Milzaviam quoque Saxoniae et Poloniae interiacentem marchiam", doch liegt hier, wie Knothe nachgewiesen hat, ein Irrtum Adalbolds vor. Der Titel „marchio", den Thietmar II, 34 (zu 1007) dem Milzeni damals verwaltenden Grafen Hermann, Ekkehards II. Bruder, gibt, ist offenbar vorweggenommen. Erst 1009 (Posse S. 71) mit der Besitznahme Meissens war Hermann zur Führung dieses Titels berechtigt; vgl. St. 1437. [157]) Ich lege kein besonderes Gewicht auf die Bezeichnung „marchio orientalis", die ihm die Chronik der Merseburger Bischöfe einmal beilegt (S. S. X, 274, 15). Oder könnte sich in Merseburg die Erinnerung daran erhalten haben, dass Ekkehard einmal den grössten Teil der späteren Ostmark besessen hatte? [158]) S. o. Anm. 136. Posse (S. 98, 322) nimmt ausserdem wohl ohne Grund an, dass Ekkehard II. bereits im Frieden von Merseburg den Gau Milzeni erhalten habe. [159]) St. 2035, Cod. dipl. Sax. I, 1 no 81, Dobenecker Reg. Thur. no. 703.

Digitized by Google

30. Juni 1032 begegnen [160]), in dem 1031 mit Mesko von Polen abgeschlossenen [161]) und auf dem Tage von Merseburg am 7. Juli 1032 bestätigten Frieden [162]) zu seiner zwischen Saale und Elbe gelegenen Mark auch noch die früher dazu gehörige Lausitz erhalten und Ekkehard II. ist ihm, seinem Stiefneffen, der dann vor dem 17. Dezember 1032 gestorben sein müsste, in beiden Marken [163]) gefolgt, oder Ekkehard hat bereits 1031 die Lausitz und später nach Odos Tod auch dessen Grenzamt erhalten. Die erste Möglichkeit dürfte den Vorzug verdienen. Einmal war die Verbindung der Lausitz mit Odos Mark historisch gegeben. Dann aber wird Ekkehard II. in einer Urkunde vom 24. Oktober 1031 [164]), also nach dem ersten Friedensschlusse mit Mesko noch Graf genannt. Markgraf Odo wird demnach neben Dietrich von Wettin einer der „beiden Anderen" gewesen sein, von denen Wipo [165]) als den mit zwei Dritteln des 1032 zerschlagenen Polenreiches belehnten spricht. Vor dem 17. Dezember desselben Jahres ist er dann gestorben, und Ekkehard II. in den Genuss aller seiner Ämter und Würden eingetreten, während die vier Grafschaften Odos an andere Blutsverwandte, die Ballenstedter, fielen [166]).

Jetzt findet auch eine weitere umstrittene Frage ihre Erledigung. In der Zeit vom 19. Dezember 1032 bis zu dem nach den Ann.

---

[160]) St. 2033. [161]) Vgl. Ann. Hildesh. a. 1031. [162]) a. 1032. [163]) Dass Odos Mark und die Lausitz, die vorher z. B. unter Gero dem Jüngeren zeitweise in einer Hand waren, 1046 als zwei getrennte Marken aufgeführt werden, kann nicht verwundern. Schon nach Geros d. Ä. Tode waren jene Landstriche der Obhut von zwei Markgrafen, Thietmar I. († 978) und Odo I. († 993), anvertraut worden und zwar wahrscheinlich (vgl. W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 437) so, dass Thietmar im Westen, Odo im Osten (Lausitz) die oberste Gewalt ausübte. Ausserdem wird sich in der Zeit von 1001—1031, in der die Polen jenseits der Elbe herrschten, die Erinnerung an die frühere zeitweise Zusammengehörigkeit soweit verloren haben, dass man recht wohl, als Odo II. die Lausitz erhielt, von zwei selbständigen unter einem einzigen Markgrafen vereinten Marken reden konnte. Hat aber Ekkehard II. zuerst die Lausitz und dann erst Odos Mark erhalten, dann musste sich diese Auffassung erst recht festsetzen, die, wie wir sahen, späterhin in dem Doppeltitel der Markgrafen „margrav in Lausitz und im Osterlande", „marchio orientalis et Lusaciae" ihren Ausdruck fand. [164]) St. 2025, Cod. dipl. Sax. I, 1 no. 79, Dobenecker no. 701. [165]) c. 29, S. 36. [166]) Vgl. Bresslau II, 82 ff.

Digitized by Google

Altah. 1038, nach dem Nekrologium von Merseburg [167]) am 7. Juli eingetretenen Tode seines Bruders Hermann von Meissen wird Ekkehard II. öfters [168]) Markgraf genannt. Posse [169]) u. a. haben deshalb angenommen, dass Hermann vor dem 17. Dezember 1031 gestorben sei, ohne zu beachten, dass er in einer Urkunde Bischof Kadalohs von Naumburg aus dem Jahre 1033 [170]) noch als lebend erwähnt wird [171]). Dadurch, dass man annahm, Ekkehard sei schon 1032 Markgraf von Meissen an seines Bruders Hermann Statt gewesen, ist man unnötigerweise in's Gedränge gekommen. Dobenecker [172]) nimmt an, „dass Hermann das markgräfliche Amt aus uns unbekannten Gründen nicht. mehr verwaltet hat". Bresslau [173]), der übrigens schon versehentlich vor 1032 von Ekkehard als Markgrafen spricht [174]), vermutet, Hermann sei erkrankt oder in ein Kloster gegangen oder habe „aus irgend einem Grunde" resigniert.

Alle diese Vermutungen sind überflüssig, wenn man annimmt, Ekkehard habe seit Ende 1032 die Mark Odos und die Mark Lausitz innegehabt. Seinem Bruder ist er dann erst 1038, nach dessen Tode, in der Mark Meissen gefolgt. Er hat so gegen Ende des dritten Jahrzehntes des 11. Jahrhunderts wieder den grössten Teil der Machtbefugnisse Geros d. Ä. in einer Hand vereinigt.

---

[167]) Vgl. Dobenecker a. a. O. no. 703. Bresslau (Jahrbb. II, 328, 4) nimmt auf Grund des Fulder Nekrologs (Forsch. z. d. Gesch. 16, 176) den 1. Nov. an. [168]) Z. B. Ann. Hildesh. a. 1034 und in dem Cod. dipl. Sax. I, 1 no. 83 abgedruckten Briefe; vgl. Dobenecker no. 712. [169]) „Markgrafen v. Meissen" S. 99, 325. [170]) Cod. dipl. Sax. I, 1 no. 80; Dobenecker no. 707. [171]) In der Chron. episc. Merseb. (S. S. X, 178) werden in einem Rechtsstreite zwischen Eike von Hammersleben und den Meissener Brüdern Ekkehard und Hermann beide als marchiones nebeneinander genannt. [172]) Reg. Thur. no 703. [173]) II, 328, 4. [174]) I, 20, 3. Es muss statt „Markgraf Ekkehard von Meissen und sein Bruder, Graf Herimann" umgekehrt heissen „Markgraf Herimann v. M. u. s. Br. Gr. Ekkehard". Es sei hier noch angefügt, dass die Urk. des Cod. dipl. Sax. I. 1 no. 67 nicht nach Meissen gehört, und der darin als Intervenient vorkommende Graf Hermann (von Werl?) Westfale und nicht mit Markgraf Hermann von Meissen identisch ist. Deshalb ist auch Reg. Thur. no. 676 zu streichen; vgl. dazu Bresslau I, 12, 7; 41.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google